

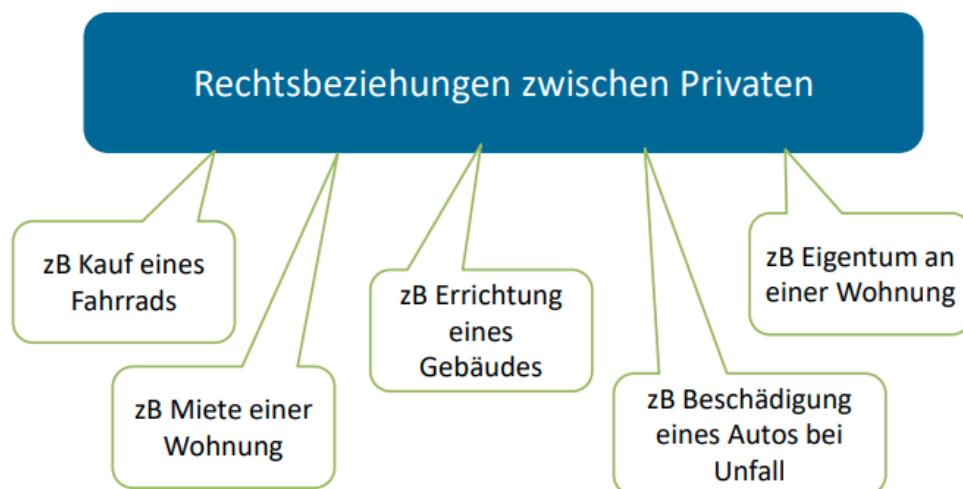
Vertrags und Haftungsrecht

- [Vertrags und Haftungsrecht](#)
 - [Grundlagen und Vertragsabschluss](#)
 - [Vertragsabschluss \(Unter Zugrundelegung von AGB\)](#)
 - [Schuldrecht & Sachenrecht](#)
 - [Eigentum](#)
 - [Vertragsmängel](#)
 - [Haftung](#)
 - [Schadenersatz](#)
 - [Verschuldenshaftung](#)
 - [Wichtige Vertragstypen](#)

Grundlagen und Vertragsabschluss

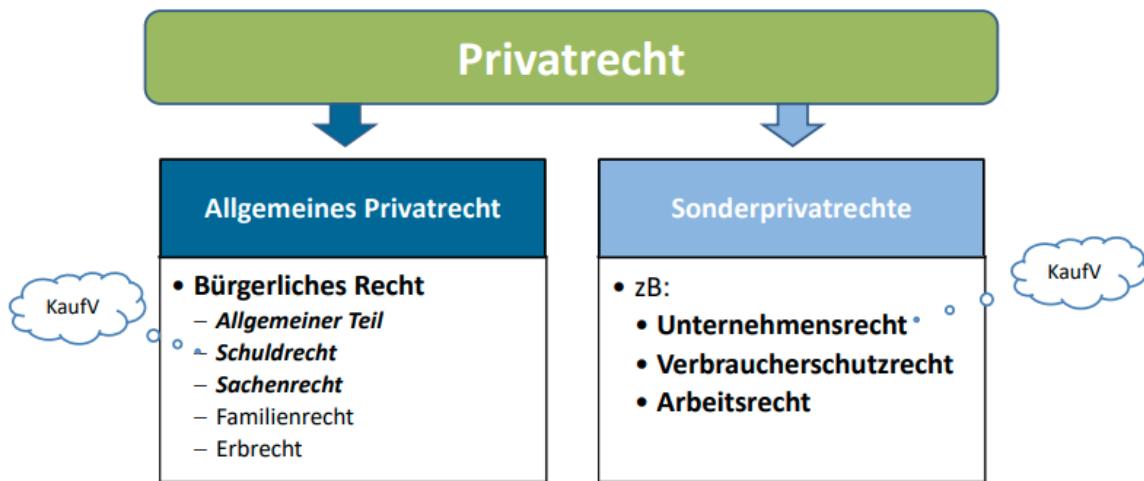
- Teil I: Privatrecht – Begriffe und Abgrenzung
- Teil II: Privatrechtssubjekte
- Teil III: Grundsätze des Vertragsrechts
- Teil IV: Vertragsabschluss

Privatrecht



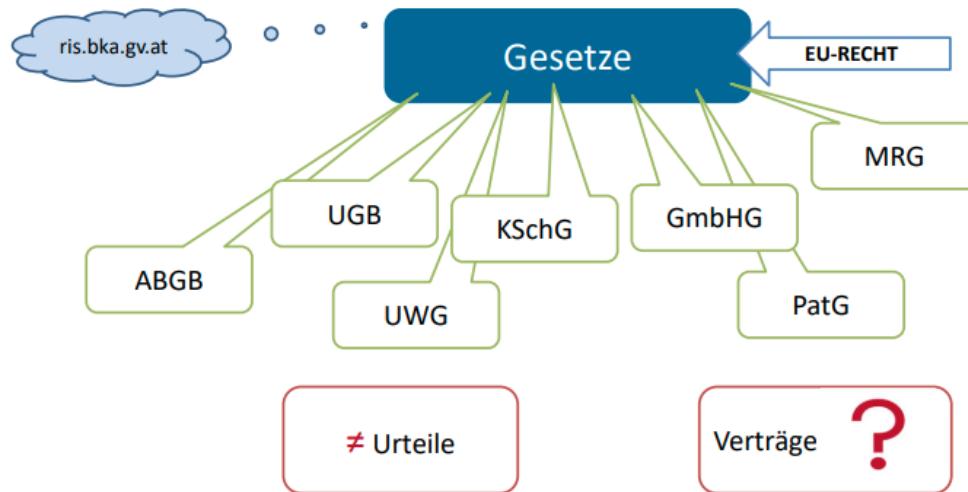
- Rechtsbeziehungen zwischen Privatrechtssubjekten
- zB: Kauf eines Fahrrades, die Benützung der U-Bahn oder die Miete einer Wohnung
- in der Regel durch Verträge geregelt
- Es gibt aber auch Situationen, wo kein Vertrag zwischen zwei Privaten besteht

Allgemeines Privatrecht vs Sonderprivatrecht



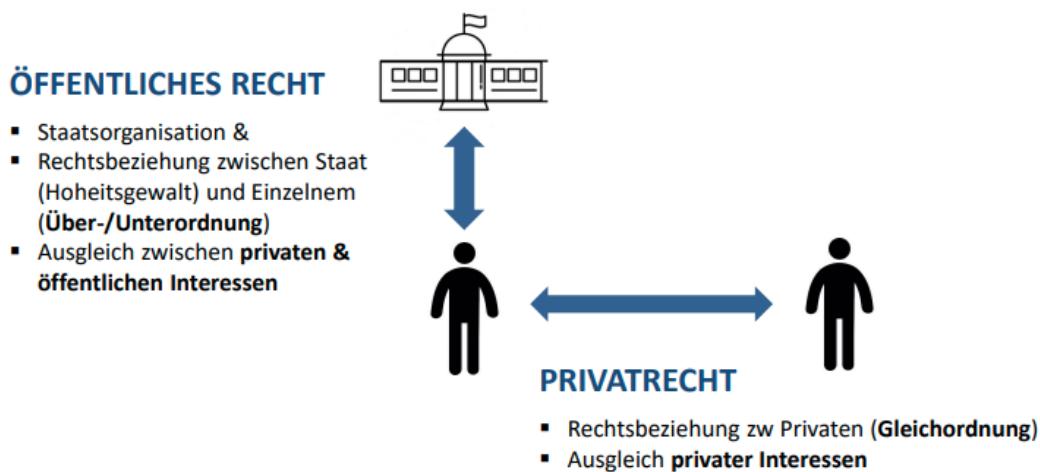
- allgemeine Privatrecht (auch „Bürgerliches Recht“ oder „Zivilrecht“ genannt) gilt für alle (natürlichen und juristischen) Personen
- Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch („ABGB“).
- Sonderprivatrechte enthalten Vorschriften für bestimmte Personengruppen oder Sachgebiete
- zB Unternehmensrecht, Verbraucherschutzrecht, Konsumentenschutzgesetz
- Sonderprivatrechte haben Vorrang gegenüber dem allgemeinen Privatrecht

Rechtsquellen



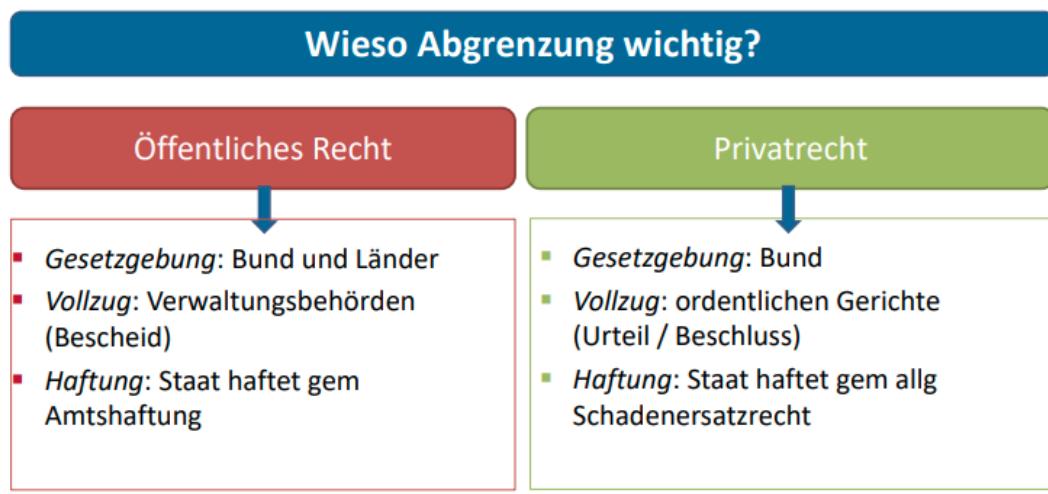
- Die Rechtsquellen des Privatrechts sind Gesetze
- Das Kerngesetz ist das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB)
- viele Sondergesetze
- Viele dieser Gesetze wurden wesentlich vom europäischen Recht beeinflusst
- Urteile und Beschlüsse von Zivilgerichten sind in Österreich keine generelle Rechtsquelle. Die Richter sollen Recht anwenden, nicht Recht schaffen.
- Verträge sind ebenfalls Rechtsquellen

Abgrenzung Öffentliches und Privatrecht



Öffentliche Recht: auf der einen Seite steht der Staat, auf der anderen der Einzelne. Es herrscht eine Über- und Unterordnung. Hoheitsgewalt!

Privatrecht: Rechtsbeziehungen zwischen Privaten. Gleichordnung. Keine Hoheitsgewalt!



VU Vertrags- und Haftungsrecht
Dr. Arzu Sedef, LL.M.

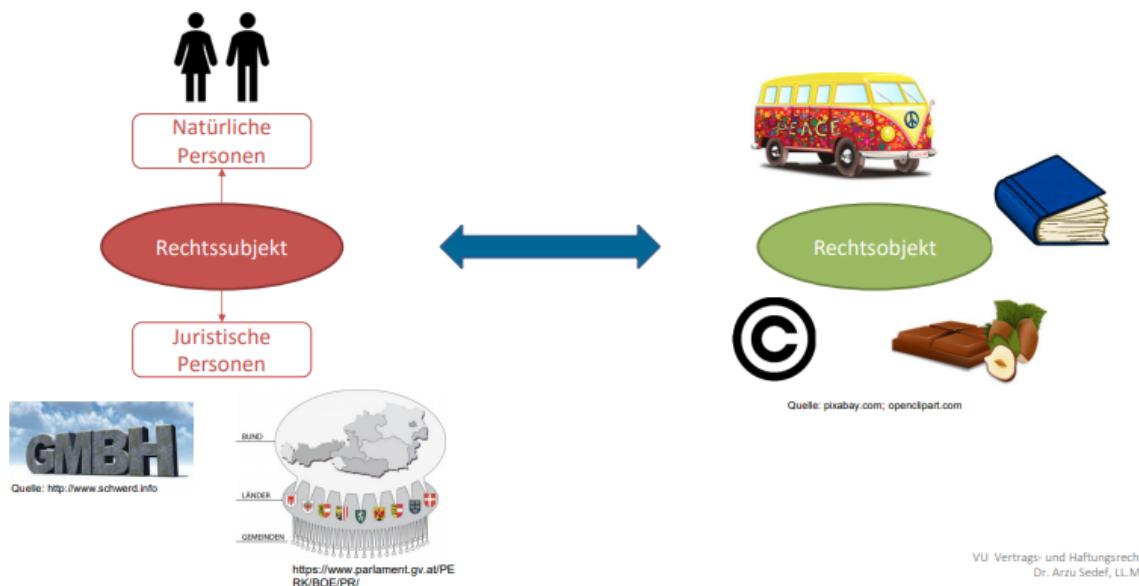
Der Staat kann auf zwei Arten tätig werden: mit Hoheitsverwaltung oder ein Privater (Privatwirtschaftsverwaltung).

zB: Verweigert die Gemeinde dem A eine Baubewilligung für sein Grundstück zu erteilen, dann fällt der Vorgang unter das öffentliche Recht. Die Gemeinde hat Hoheitsgewalt und übt diese auch aus.

Kauft die Gemeinde hingegen ein Grundstück von B, dann ist die Gemeinde wie ein Privater tätig. Sie hat zwar Hoheitsgewalt, übt diese aber nicht aus.

Privatrechtssubjekte

Rechtssubjekt – Rechtsobjekt

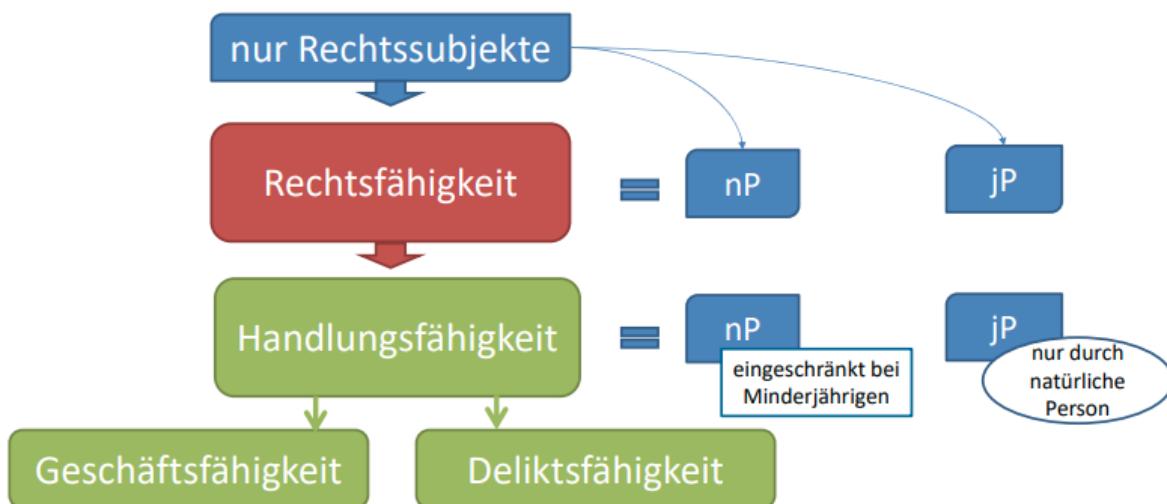


Wer kann überhaupt Vertrag abschließen oder haften? Unterscheidung „Personen“ und „Sachen“.

Sachen sind für den Gebrauch oder die Nutzung durch eine Person bestimmt (= Rechtsobjekte). Personen sind alle natürlichen und juristischen Personen (= Rechtssubjekte).

Juristische Person: sind künstliche Gebilde. sind den natürlichen Personen gleichgestellt. zB Aktiengesellschaft, Vereine, Genossenschaften oder Gebietskörperschaften.
 Unterscheidung juristische P. des Privatrechts und des öffentlichen Rechts

Rechts- und Handlungsfähigkeit



VU Vertrags- und Haftungsrecht

Geschäftsfähigkeit



= sich durch eigenes Verhalten **rechtsgeschäftlich** zu berechtigen und zu verpflichten

Bsp: Anna kauft ein Grundstück.

Zivilrechtliche Deliktsfähigkeit



= aus eigenem rechtswidrigen Verhalten **schadenersatzpflichtig** zu werden

Bsp: Barbara lässt das Handy von Meral fallen; das Display zerspringt.

VU Vertrags- ur

Rechtsfähigkeit: Träger von Rechten und Pflichten sein können. zB Eigentümer eines Grundstücks

Handlungsfähigkeit: durch eigenes Handeln für sich Rechte und Pflichten begründen zu können. Oberbegriff für Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit.

- **Geschäftsfähigkeit:** Fähigkeit, durch eigenes rechtsgeschäftliches Handeln Rechte und Pflichten zu begründen. Bei Minderjährigen und geistig beeinträchtigten Personen eingeschränkt
- **Deliktsfähigkeit:** man kann für eigenes rechtswidriges Verhalten zur Verantwortung gezogen werden. erst ab vollendeten 14 Lebensjahr

Juristische Personen zwar rechtsfähig, aber nicht handlungsfähig. Braucht eine natürliche Person (sog Organe), die für sie handeln.

Geschäftsfähigkeit – Minderjährige



Grundlagen des Vertragsrechts

Grundsatz der Privatautonomie

Grundsatz der Privatautonomie

Bsp: A kann sich aussuchen bei welchem*r Händler*in er welches Auto kauft. Händler*in kann frei entscheiden, ob er/sie A das Auto verkauft. A kauft einen Audi von Händler B.



Pflicht zur Einhaltung des Vertrags

Bsp: A muss den Kaufpreis zahlen. B muss den Audi liefern.

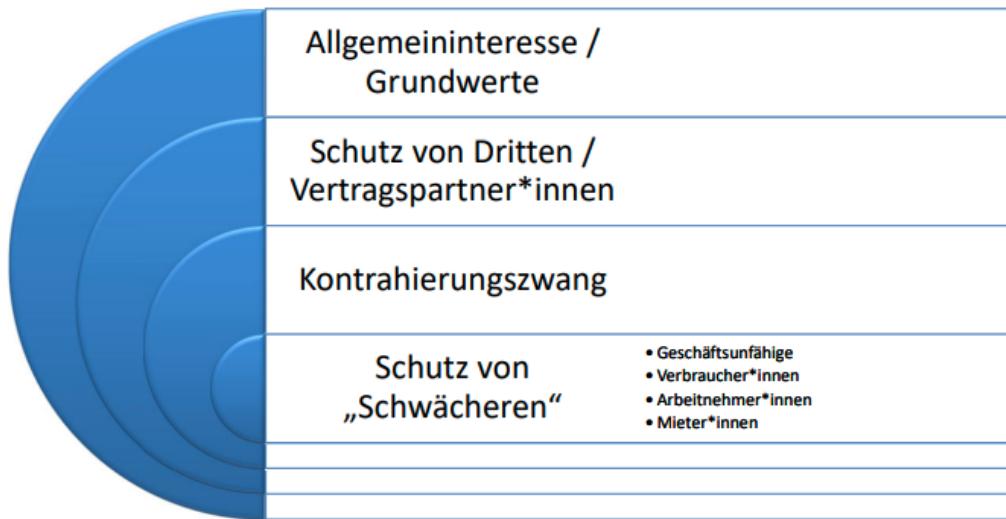


Folgen der Verletzung des Vertrags

Bsp: A zahlt den Kaufpreis nicht. Händler B kann die Zahlung gerichtlich erzwingen.

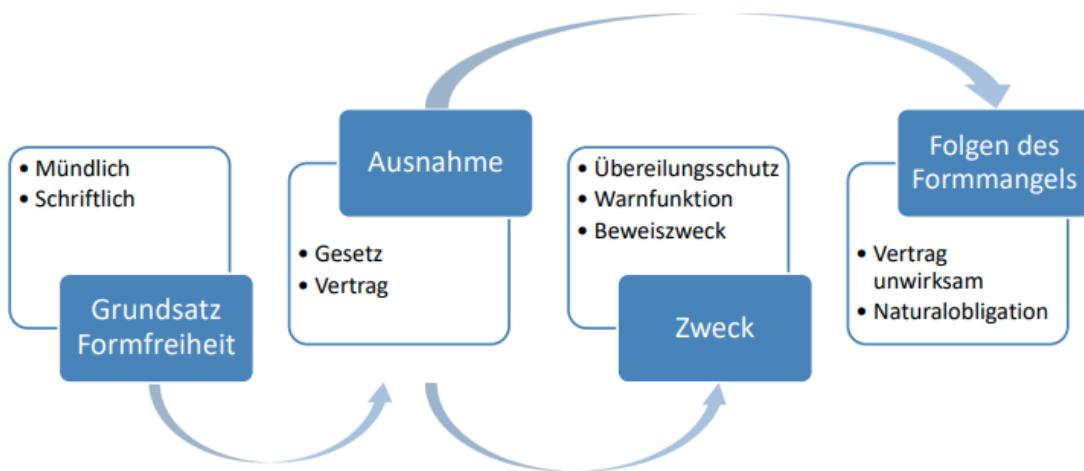
- jeder kann seine rechtlichen Verhältnisse so gestalten, wie er will.
- Vertragsfreiheit: Freiheit selbst zu bestimmen, ob und mit wem man einen Vertrag abschließt

Grenzen der Privatautonomie



- Grundsätzlich können Vertragsparteien frei entscheiden, ob, mit wem und mit welchem Inhalt sie Verträge abschließen.
- **Allgemeininteressen / Grundwerte:** Widerspruch übergeordneten Interessen
- **Schutz von Dritten:** dürfen die Rechtssphäre Dritter nicht beeinträchtigen. Vertrag darf nicht zu Lasten eines Dritten gehen
- **Kontrahierungszwang:** bestimmte Unternehmen sind verpflichtet mit jedem Vertrag abzuschließen. zB Bahn, Post, Energieversorger, Monopolunternehmen
- **Schutz von Schwächeren:** schützt bestimmte Personengruppen, die dem Vertragspartner typischerweise unterlegen sind. zB Geschäftsunfähige, Verbraucher & Mieter

Grundsatz der Formfreiheit



- Grundsätzlich herrscht im Privatrecht Formfreiheit
- Verträge können in jeder Form abgeschlossen werden, zB mündlich, schriftlich, per E-Mail usw.
- bei bestimmten Verträgen gesetzliche Formvorschriften

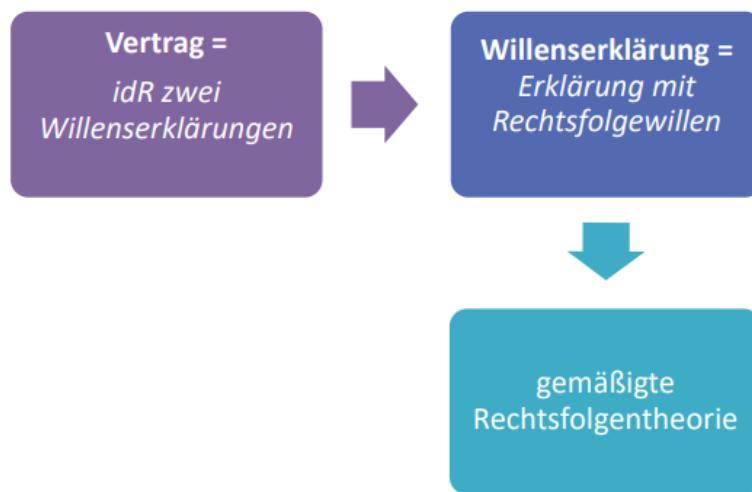
Vertrag – Grundbegriffe



Rechtsgeschäft: Handlung, die aus einer/mehreren Willenserklärung/en besteht. Oberbegriff zB für den Vertrag, Testament usw.

- **Einseitig / mehrseitig verpflichtend:** bei einseitig verpflichtenden Verträgen muss nur ein Vertragspartner eine Leistung erbringen. bei zwei/mehrseitigen müssen dies mehrere
- **Entgeltlich/unentgeltlich:** Austauschverhältnis, also Leistung wird im Austausch gegen Gegenleistung erbracht. bei unentgeltlich keine Gegenleistung.
- **Ziel/Dauerschuldverhältnis:** wird Leistung einmalig oder wiederkehrend erbracht? Zielschuldverhältnis zB. Kaufvertrag über ein Buch, Ratenkauf, Schenkung. Dauerschuldverhältnis zB. Mietvertrag, Dienstvertrag, Zeitungsabo, Stromlieferungsvertrag, Gesellschaftsvertrag

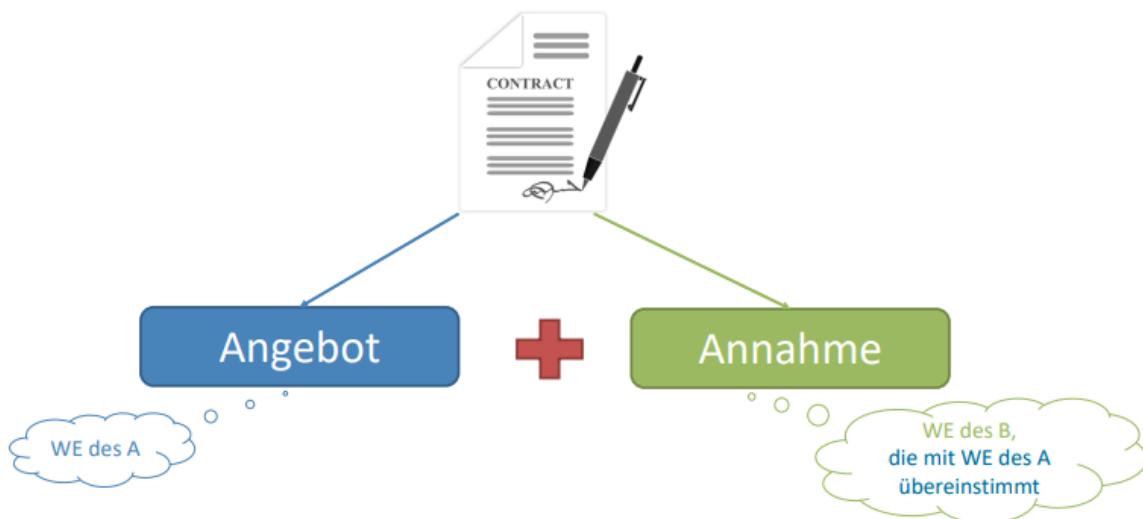
Vertrag – Willenserklärung



Ein Vertrag (= Rechtsgeschäft) besteht in der Regel aus zwei Willenserklärungen.

objektive Erklärungswert: Manchmal kommt es vor, dass der/die Erklärende etwas erklärt, dass er/sie so nicht gemeint hat. Die Erklärung gilt aber so, wie sie ein durchschnittlicher Empfänger objektiv verstehen würde.

Vertragsabschluss



Willenserklärung, mit der ein Vertragsabschluss initiiert wird, nennt man Angebot. Jene Willenserklärung, die dem Angebot zustimmt, nennt man Annahme.

Allerdings genügt es nicht, dass Angebot und Annahme sich decken. Sowohl das Angebot als auch die Annahme müssen wirksam sein.

Angebot – Voraussetzungen

Wirksames Angebot

= Willens-
erklärung



Inhaltlich Bestimmtheit des Angebots



Bindungswille des/der Anbotsteller*in

- Angebot muss inhaltlich ausreichend bestimmt sein. Also, wenn es alle wesentliche Vertragspunkte enthält und lediglich durch ein „Ja“ angenommen werden kann.
- Angebotsteller muss zum Vertragsabschluss endgültig bereit sein: muss Bindungswille haben.

Annahme – Voraussetzungen

Wirksame Annahme

= Willens-
erklärung



Inhaltliche Übereinstimmung mit der Annahme



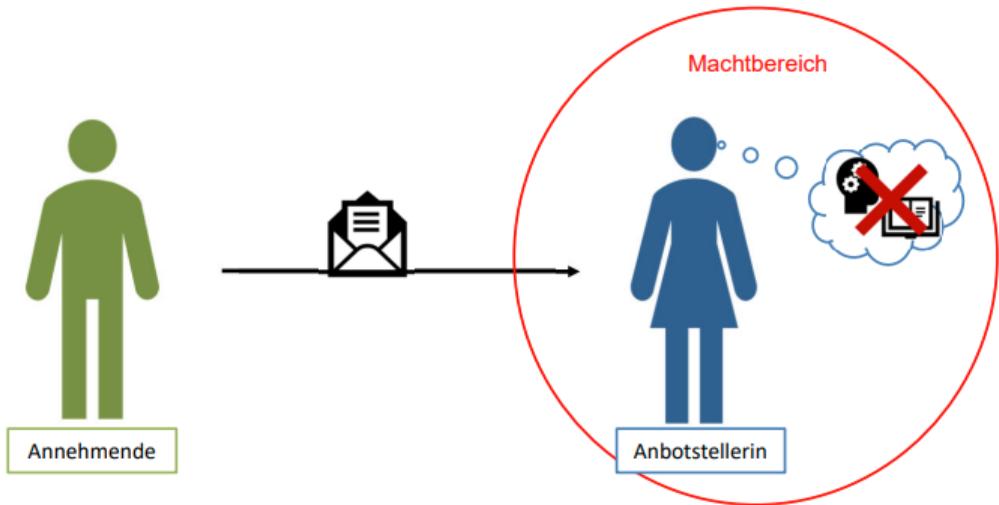
Bindungswille des/der Annehmenden



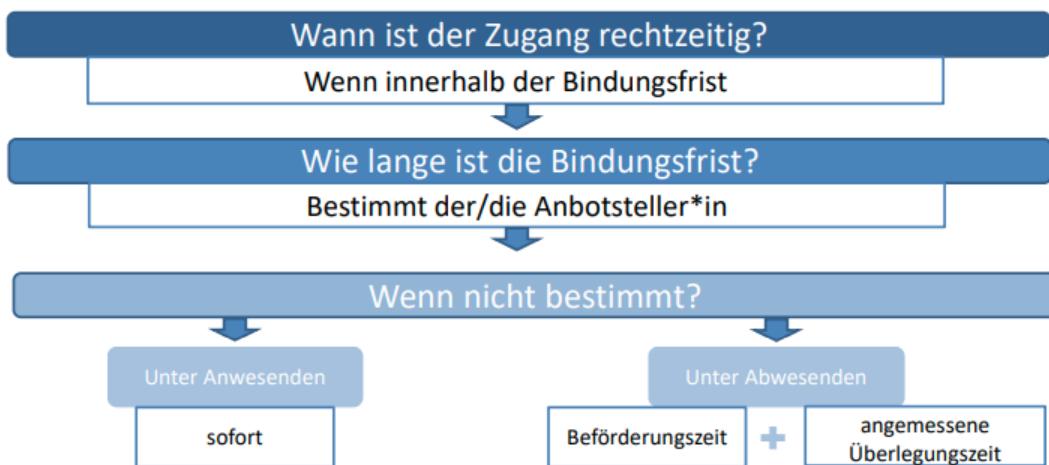
Rechtzeitiger Zugang der Annahme bei dem/der Anbotsteller*in

- Annahme muss inhaltlich mit dem Angebot übereinstimmen: deckungsgleich und nicht vom Angebot abweichen. Annahme muss ohne Zusätze oder Abweichungen erklärt werden. Sonst Dissens; Vertrag kommt nicht zustande
- Annehmende muss Bindungswillen haben
- Annahmeerklärung muss rechtzeitig bei dem Anbotsteller zugehen. also innerhalb der Bindungsfrist

Annahme – Zugang



- Annahme ist zugegangen, wenn sie in Machtbereich des Anbotssteller gelangt ist
- nicht notwendig, dass der Anbotssteller die Annahme zur Kenntnis nimmt oder liest
- aber keinen rechtswirksamen Zugang in der Nacht oder am Wochenende



- Bindungsfrist bestimmt Anbotssteller
- Unter Abwesenden setzt sich die Bindungsdauer aus den Beförderungszeiten und einer angemessenen Überlegungszeit zusammen
- Hinzu kommt angemessene Überlegungsfrist. Kauf eines Autos ca 1 Woche, Immobilie ca 2-4 Wochen

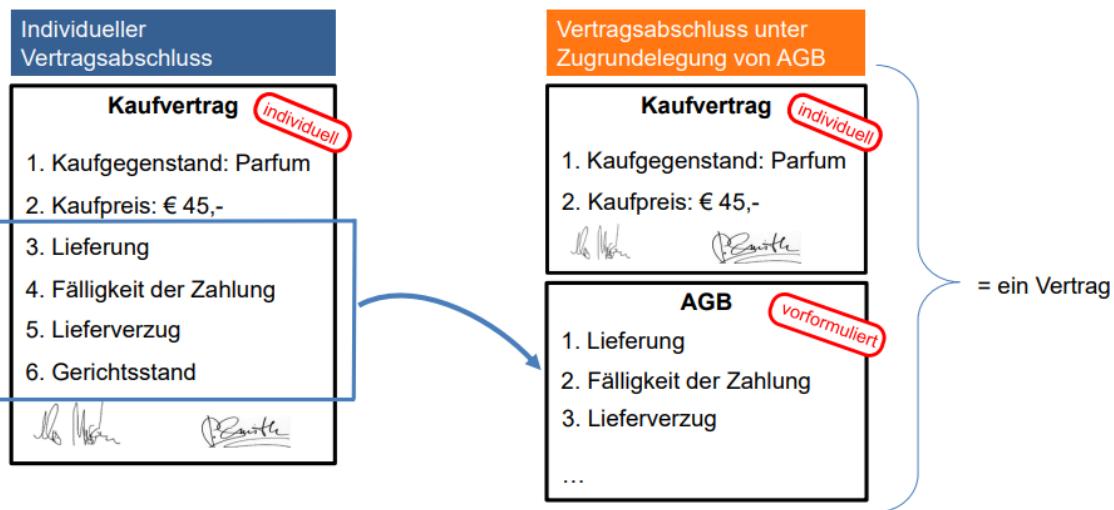


Annahme – Arten



VU Vertrags- und Haftungsrecht

Vertragsabschluss (Unter Zugrundelegung von AGB)



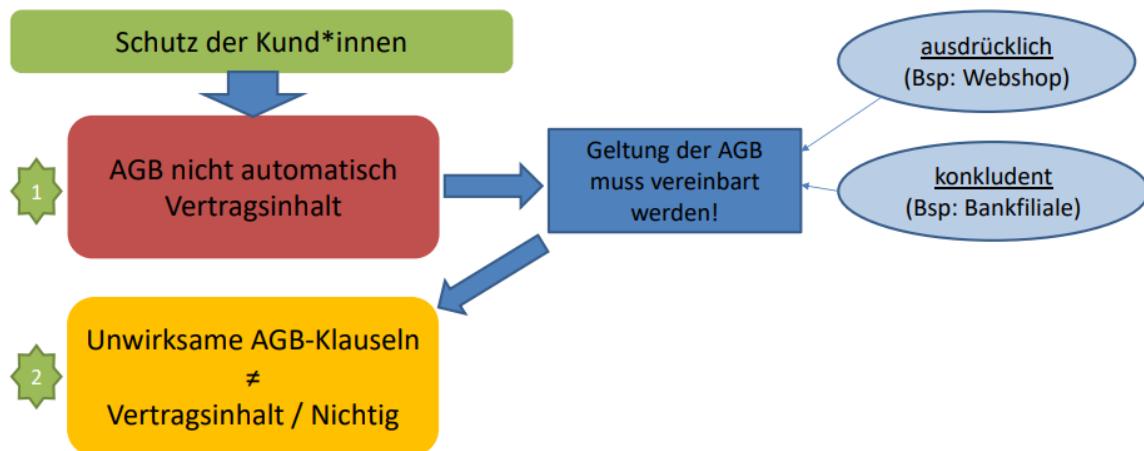
AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen

- dienen der Erleichterung für Unternehmer, die täglich viele ähnliche Verträge abschließen
- Vertragspunkte regeln, die für alle Verträge gleich sind
- nicht einzeln für jeden einzelnen Vertrag aushandeln
- Kaufgegenstand bzw. Hauptleistung ist nicht enthalten

Probleme mit den AGB:

- Ersteller will AGB zu seinem Vorteil verfassen
 - ->AGB typischerweise nachteilig für die Kund*innen
- Gesetzgeber hat spezielle gesetzliche Regelungen, um die Kund*innen zu schützen

Schutz der Kunden bei AGB



Schutzmaßnahme 1: Einbeziehungskontrolle

- AGBs sind ein Teil des Vertrags. Und wie wir wissen, kommt ein Vertrag nur durch übereinstimmte Willenserklärungen zustande.
- AGB müssen ausdrücklich oder konkludent vereinbart werden bei
- Kunde muss die AGB nicht gelesen haben um Vertragsinhalt zu werden

Schutzmaßnahme 2: spezielle Geltungskontrolle

Klauseln die:

- inhaltlich ungewöhnlich sind
- für die Kund*innen nachteilig sind
- die die Kund*innen grösstenteils benachteiligt
- die Kund*innen mit so einer Klausel nicht rechnen mussten

nicht Bestandteil des Vertrages. Außer der/die Verwender*in hat ausdrücklich auf diese Klausel hingewiesen.

Der Vertrag und die restlichen AGB bleiben gültig! Nur die ungewöhnliche bzw. grösstenteils benachteiligende Klausel „fällt weg“

Battle of Forms: Zwei AGBs treffen aufeinander

- Schließen nun zwei Unternehmer einen Vertrag miteinander ab, kann es vorkommen, dass beide Unternehmer vor Vertragsabschluss auf ihre jeweiligen AGB verweisen.
- Widersprechen die AGB einander, können natürlich nicht beide gelten
- Vertrag kommt zustande, wenn beide Vertragspartner mit der Erfüllung beginnen. Der Vertrag ist dann gültig.
 - Nur die einander widersprechenden AGB-Klauseln werden nicht Vertragsinhalt
- Ansonsten besteht Dissens > Der Vertrag kommt nicht zustande

Schuldrecht & Sachenrecht

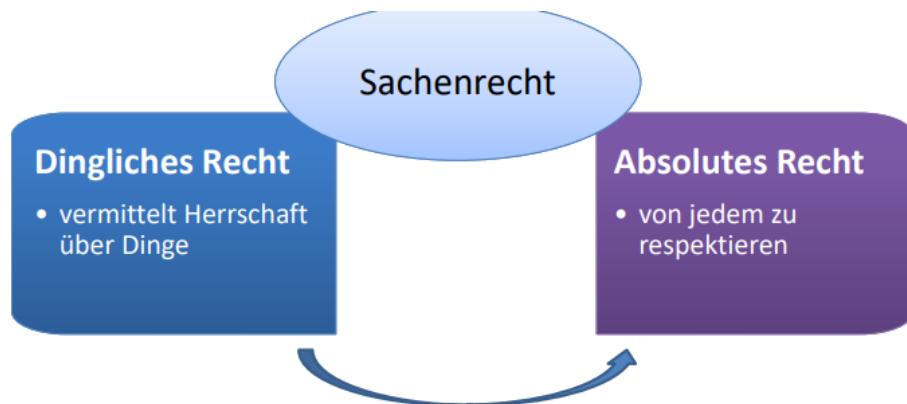
Definition:

Das Sachenrecht regelt zwei wichtige Fragen:

1. Wem „gehört“ eine Sache?
2. Wer darf was mit einer Sache machen?

Schuldrecht regelt die Rechtsbeziehung zwischen (natürlichen oder juristischen) Personen.

Beispiel: *Anna verkauft ihr Skriptum an Berta. Damit hat Berta ein Recht darauf, dass Anna ihr das Skriptum übergibt. Und Berta schuldet Anna den Kaufpreis. Das Schuldrecht regelt also die Rechte und Pflichten zwischen Anna und Berta. Nach der Übergabe ist Berta Eigentümerin des Skriptums. Sie kann dann mit dem Skriptum tun, was immer sie möchte. Das Sachenrecht regelt daher die Rechte an einer Sache.*



Das Sachenrecht ist sowohl sowohl ein dingliches als auch ein absolutes Recht. Dingliche Rechte sind absolut. Das bedeutet, dass sie von jedermann zu respektieren sind.

Unterschiede

Schuldrecht	Sachenrecht
<ul style="list-style-type: none">• Beziehungsnormen• hat bloß relativen Charakter• beschreibt dynamische Veränderung (Güterbewegung)• kein Vorrang älterer Rechte• Typenfreiheit• Verpflichtungsgeschäfte = prinzipiell formfrei	<ul style="list-style-type: none">• Zuordnungsnormen• verleiht absolute Rechtsposition• beschreibt statischen Zustand (Güterzuordnung)• älteres Recht ist stärker• Typenzwang• Verfügungsgeschäfte = Formzwang

- Schuldrecht regelt die Beziehung zwischen zwei oder mehreren Personen (**Beziehungsnormen**).
- Im Unterschied dazu ordnet das Sachenrecht eine Sache einer (oder mehreren Personen) zu (**Zuordnungsnormen**)

- Schuldrecht hat nur relativen Charakter. Das bedeutet, dass die Rechte und Pflichten immer nur zwischen den Vertragspartner*innen
- Im Schuldrecht gibt es keinen Vorrang älterer Rechte. Anna kann das Skriptum an Berta und danach an Clemens verkaufen. Beide Kaufverträge sind, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, gültig.
- Im Sachenrecht ist das ältere Recht stärker
- Schuldrecht herrscht Typenfreiheit: Der Gesetzgeber gibt Vorlagen, man muss sich allerdings nicht an diese halten
 - Im Sachenrecht dagegen herrscht Typenzwang. Es gibt nur bestimmte Typen von Sachenrechten
- Verpflichtungsgeschäft ist grundsätzlich formfrei.
 - Mündlich, schriftlich, notariell beglaubigt usw. können Verträge abgeschlossen werden
- Das sachenrechtliche Verfügungsgeschäft unterliegt einem Formzwang.

Arten von Sachenrechten

Besitz ist kein Sachenrecht, weil es keine rechtliche Zuordnung der Sache zu einer Person vornimmt

- **Eigentum**
 - das umfassendste Recht (sog dingliches Vollrecht).
 - Es ist das Recht, grundsätzlich alles mit einer Sache zu tun und alle anderen davon auszuschließen.
- **Pfandrecht**
 - absolut wirkendes Befriedigungsrecht.
 - Es gewährt dem/der Pfandrechtsinhaber*in das Recht, sich bei Nichterfüllung der gesicherten Forderung durch Verwertung der Pfandsache zu befriedigen
- **Baurecht**
 - ist das dingliche Recht, auf oder unter einem fremden Grundstück ein Bauwerk zu errichten/haben.
- **Wohnungseigentum**
 - eine Sonderform des Miteigentums
 - Miteigentum am Grundstück und am gesamten Gebäude

Sache - Begriff

- Sache ist alles, was von der Person verschieden ist und zum Gebrauch der Menschen dient.
 - Sachbegriff ist sehr weit:
 - körperliche Sachen (zB Auto)
 - unkörperliche Sachen
 - Allerdings gelten viele Regeln des Sachenrechts nur für körperliche Sachen
 - **Tiere** sind nach dem Gesetz keine Sachen. Sie werden aber wie Sachen behandelt, sofern es keine abweichenden Regeln gibt
- Sachen gehören zu den Rechtsobjekten

Einteilung der Sachen

körperlich / unkörperlich	• Körperlich: alles was mit den Sinnen wahrgenommen werden kann
beweglich / unbeweglich	• Beweglich: wenn eine Sache ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur anderen versetzt werden kann
teilbar / unteilbar	• Teilbar: wenn Sache ohne wesentliche Wertminderung in Einzelteile zerlegt werden kann
verbrauchbar / unverbrauchbar	• Verbrauchbar: Wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch zur Verzehrung oder Zerstörung führt
Einzelsachen / Gesamtsachen	• Gesamtsache: mehrere Einzelsachen, die als eine Sache angesehen werden und gemeinschaftlichen Namen besitzen

Eigentum

Begriff

- Eigentum ist wie gesagt das wichtigste und umfassendste Herrschaftsrecht
- Es ist das Recht, grundsätzlich alles mit der Sache zu machen und jede andere Person davon auszuschließen.

Obwohl der Sachbegriff weit ist und sowohl körperliche als auch unkörperliche Sachen umfasst, kann man Eigentum nur an körperlichen Sachen haben. Rechte (= unkörperliche Sache) zB unterliegen anderen Regeln

Beschränkungen

- Das Eigentum unterliegt aber in manchen Fällen Beschränkungen:
 - Gesetzliche Beschränkungen sind etwa der Denkmalschutz
 - Bauordnungen und Flächenwidmungspläne

Neben den Beschränkungen des Eigentums, erlauben bestimmte Gesetze auch den Entzug des Eigentums. Eine sog. „**Enteignung**“ darf nur der Staat vornehmen

Unterschied Besitz

Rechtssprache	
Eigentum	Besitz
<ul style="list-style-type: none"> • Eigentümer*in steht die Sache rechtlich zu • Rechtliche Position (Vollrecht) • Eigentümer*in kann mit Sache grds tun was er/sie will (zB zerstören, verändern, verkaufen usw) • Ist ein Sachenrecht, daher Schutz durch Sachenrecht 	<ul style="list-style-type: none"> • Besitzer*in hat die Sache in Gewahrsame und den Willen die Sache innezuhaben • Faktischer Zustand, keine Aussage wem Sache rechtlich zusteht (zB Dieb*in = Besitzer*in) • Kein Sachenrecht, aber teilweise geschützt durch Sachenrecht

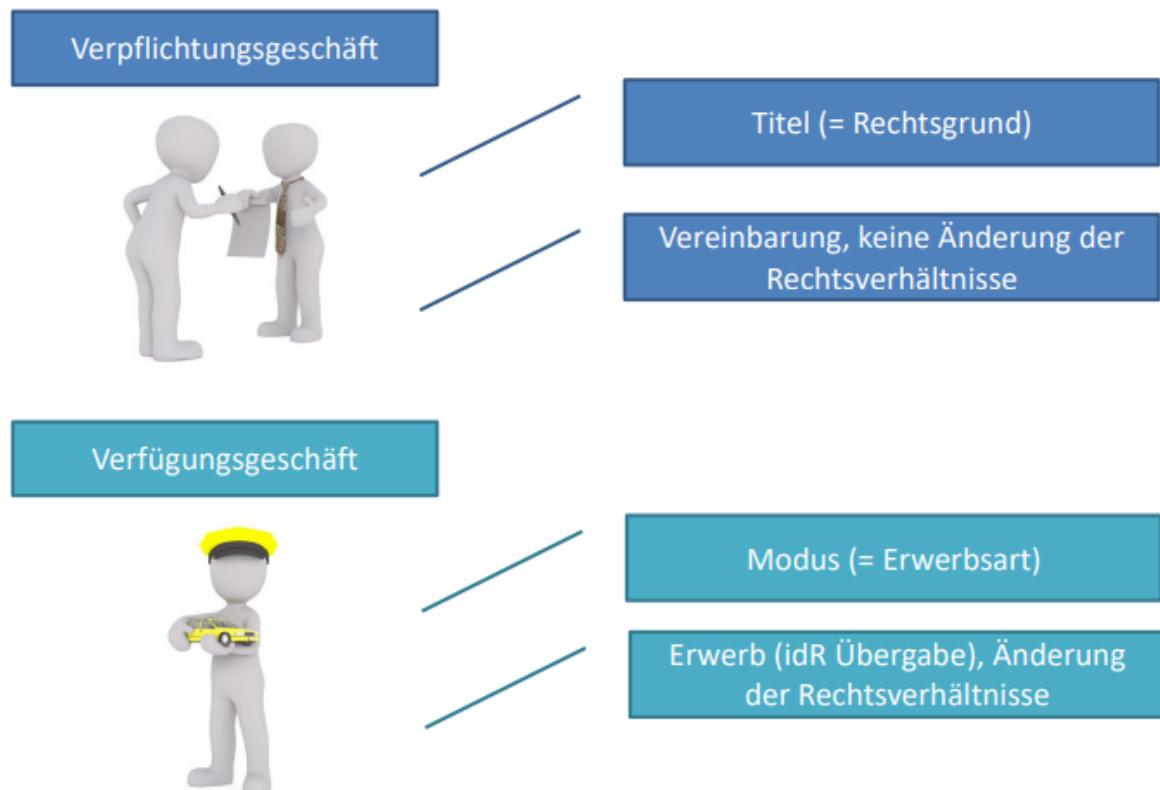
Alltagssprache:
Besitz = Eigentum

Eigentumserwerb

Grundsätze:

1. „Niemand kann mehr Rechte übertragen, als er selber hat.“
 - eine Ausnahme: der sog gutgläubige Eigentumserwerb
2. „Der Erwerb von Eigentum erfolgt regelmäßig zweitaktig.“
 - Das heißt, um Eigentum erwerben zu können, muss ein Rechtsgrund (sog Verpflichtungsgeschäft, **Titel**) vorliegen und eine bestimmte Erwerbsart (sog Verfügungsgeschäft, **Modus**) vorgenommen worden sein

Verpflichtung- und Verfügungsgeschäft

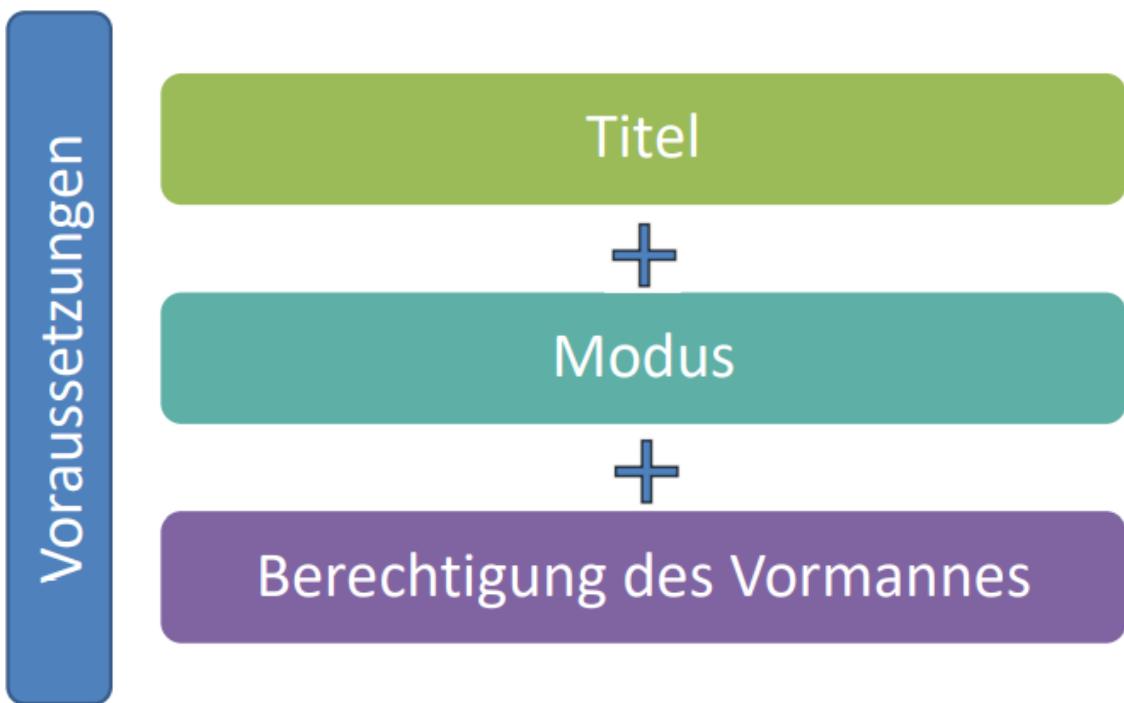


- Der Vertragsabschluss allein bewirkt noch keine Veränderung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände (zB das Auto ist noch bei A und A ist noch Eigentümer).

Eigentumerwerbsformen

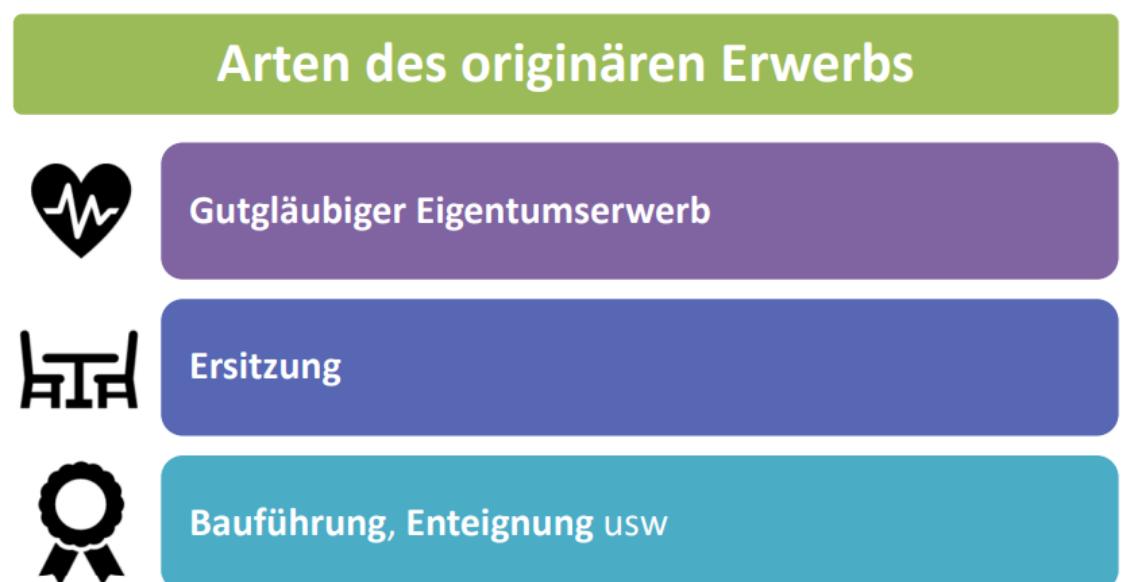
Eigentum kann auf zwei verschiedene Arten erworben werden: **derivativ** oder **originär**.

Derivativer Eigentumserwerb:



- Derivativ wird Eigentum erworben, wenn das Recht unmittelbar vom Vormann (zB Verkäufer*in) abgeleitet wird
- immer wenn bisherige Eigentümer*in aufgrund eines Veräußerungsgeschäftes (zB Kaufvertrag) die Sache an eine andere Person übergibt

Originärer Eigentumserwerb:



- Jeder andere Erwerb ist originär.

- Das heißt, das Eigentumsrecht wird nicht von einem Vormann abgeleitet, sondern das Recht entsteht **neu**
- zb: Aneignung herrenloser Sachen, Ersitzung, die Enteignung, gutgläubige Erwerb von dem/der Nichtberechtigten

Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten



Ergänzung:

bestimmte Erwerbsarten:

- in einer öffentlichen Versteigerung oder
- von einem/einer Unternehmerin *im gewöhnlichen Betrieb seines/ihres Unternehmens* (zB Uhr von Juwelier, nicht Uhr von Bäckerin)
- von einem Vertrauensmann (nicht Dieb, da nichts anvertraut wurde)

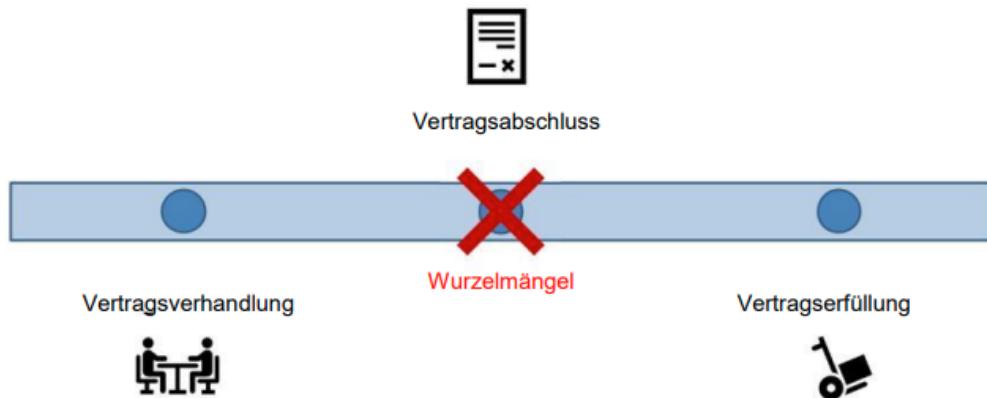
Vertragsmängel

- Teil I: Vertragsmängel – Überblick, Grundlagen
- Teil II: Wurzelmängel

- Teil III: Leistungsstörungen

Vertragsmängel

Überblick – Probleme iZm Abschluss



- Erfüllt einer der Parteien seine Vertragspflichten nicht, kann der andere Vertragspartner die Erfüllung gerichtlich verlangen
- Tritt der Fehler im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf, nennt man ihn Wurzelmangel. zB Dissens, fehlende Geschäftsfähigkeit, Verletzung von Formgeboten, anfängliche Unmöglichkeit, Gesetz- und Sittenwidrigkeit, Willensmängel

Überblick – Rechtsfolgen Wurzelmängel

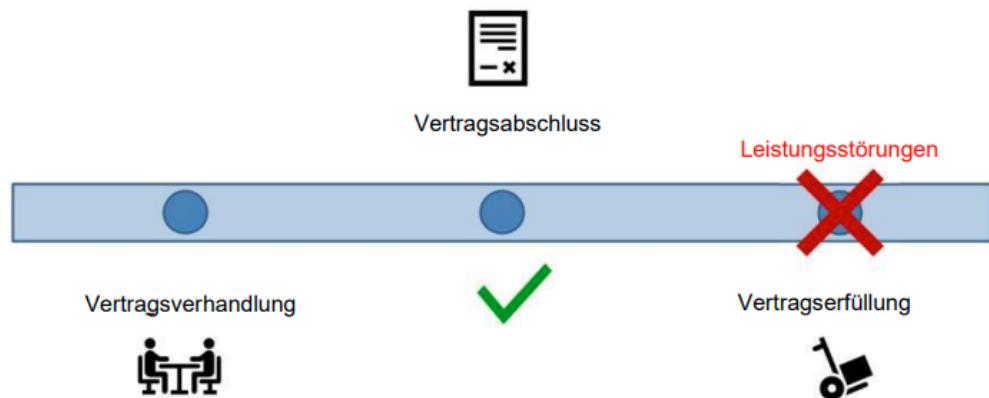


Absolute Nichtigkeit: nur bei den *krassesten* Fehlern. Vertrag kommt dann von vornherein nicht zustande. kann von jedermann geltend gemacht werden! zB. fehlende Geschäftsfähigkeit, Formmängel, Gesetzwidrigkeit

Relative Nichtigkeit: dient Schutz eines Vertragsteiles. Deshalb kann sich nur dieser darauf berufen (muss aber nicht). Bis Vertragspartner Nichtigkeit geltend macht, ist Vertrag wirksam. Nichtigkeit ist vor Gericht geltend zu machen. Macht er sie nie geltend, bleibt der Vertrag gültig. zB. gröblich benachteiligte AGB-Bestimmungen

Anfechtbarkeit: Vertrag kommt wie vereinbart zustande. Aber Anfechtungsberechtigte hat sog. Gestaltungsrecht und kann Vertrag im Nachhinein „vernichten“, dh rückwirkend beseitigen. Unterschied zur relativen Nichtigkeit ist gering. Anfechtung ist vor Gericht geltend zu machen

Überblick – Probleme iZm Erfüllung



Vertrag wirksam, aber Fehler bei Vertragserfüllung: Leistungsstörung. zB wenn gar nicht erfüllt, zu spät erfüllt, mangelhaft erfüllt

Wurzelmängel

Fehler beim Vertragsabschluss

Dissens

zB: Anna bietet ihren gebrauchten VW-Käfer Bojan für €3.500,- an. Bojan antwortet darauf: „Ja, ich nehme den VW-Käfer für € 3.500,-.“ Der Vertrag kommt zustande, weil das Angebot von Anna und die Annahme von Bojan übereinstimmen. Antwortet Bojan aber: „Ja, ich nehme den VW-Käfer für € 3.000,-“, dann liegt keine übereinstimmende Annahme vor und der Vertrag kommt nicht zustande

Gesetz- und Sittenwidrigkeit



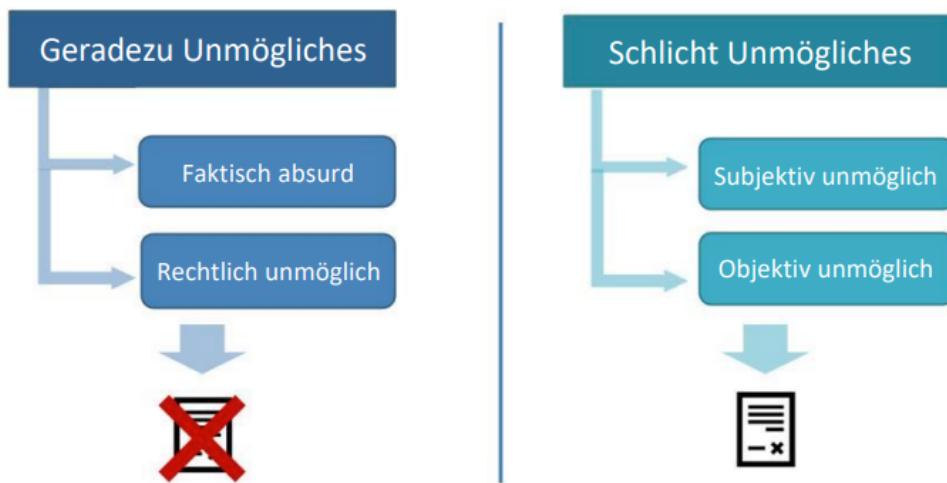
Verträge, die gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößen sind grundsätzlich absolut nichtig

Abschlussverbote: führen nicht zur Nichtigkeit eines Vertrags, der unter Missachtung der entsprechende Vorschrift abgeschlossen wurde. Bsp: Das Gesetz sieht für Lokale bestimmte Sperrstunden vor. Verkauft ein Wirt nach der Sperrstunde Getränke, ist der Vertrag dennoch gültig. Er kann das Entgelt für diese Getränke verlangen. Ihm drohen „lediglich“ Verwaltungsstrafen

Inhaltsverbot: Vertrag ganz oder teilweise nichtig. Vereinbarungen, deren Inhalt generell strafrechtlich sanktioniert werden. zB. *Arbeitsverträge mit Ausländern, die keine Beschäftigungsbewilligung haben; Verträge über den Erwerb von Drogen oder verbotenen Waffen*

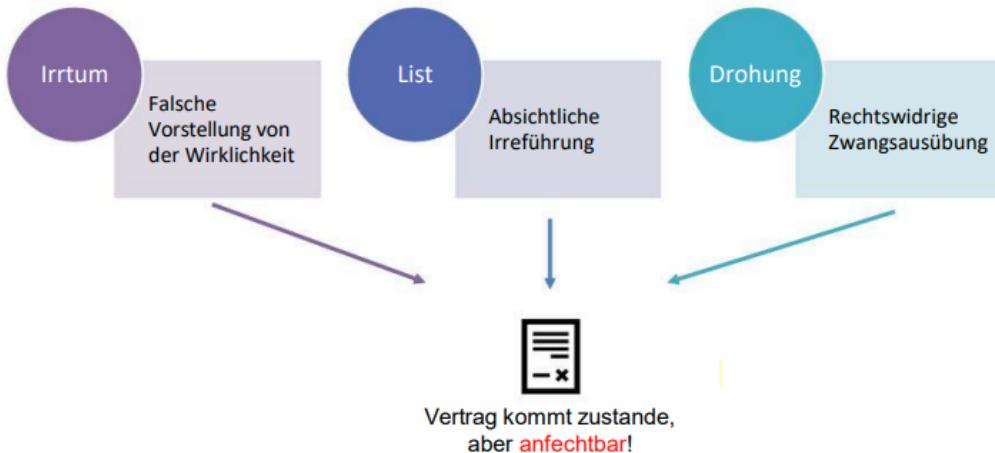
Auch Verträge, die gegen die guten Sitten verstößen, sind nichtig. zB. *Verpflichtung seinen Beruf nie zu wechseln; Verpflichtung eine bestimmte Religion zu wählen; Verpflichtung nie zu klagen.*

Anfängliche Unmöglichkeit



- Unmöglichkeit: Vertragsleistung kann aufgrund eines tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisses dauerhaft nicht mehr erbracht werden
- **anfängliche Unmöglichkeit:** Unmöglichkeit besteht bereits bei Vertragsabschluss
 - **Geradezu unmöglich:** faktisch absurd oder rechtlich nicht möglich.
 - **faktisch absurd:** zB. ewiges Leben.
 - **Rechtlich unmöglich:** Vereinbarungen, die die Rechtsordnung nicht zulässt.
 - **schlichte Unmöglichkeit:** nur der Vertragspartner kann die Leistung nicht erbringen.
 - **subjektiv unmöglich:** *Verspricht A der B, dass er ihr innerhalb von 3 Monaten türkisch beibringt, obwohl A die Sprache gar nicht spricht, kann nur A diese Leistung nicht erbringen.* Zu ersetzen ist der Vertrauensschaden.
 - **objektiv unmöglich:** *Verkauft A der B ein Reitpferd, das bereits bei Vertragsabschluss gestorben war, verspricht er eine Leistung, die Niemand erbringen kann. Nach der herrschenden Ansicht handelt es sich auch hier um eine schlichte Unmöglichkeit. Der Vertrag kommt zustande*

Willensmängel

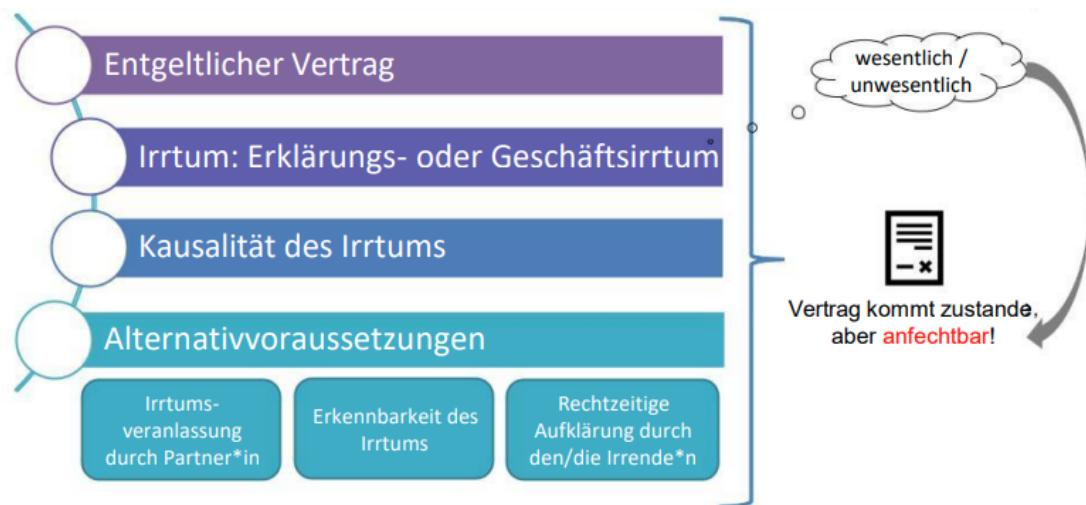


Was passiert, wenn eine Vertragspartei sich bei Abgabe der Willenserklärung irrt, oder Willenserklärung nicht freiwillig abgibt?

1. **Irrtum:** falsche Vorstellung von der Wirklichkeit
2. **List:** Vertragsteil erweckt absichtlich einen Irrtum. zivilrechtlicher Betrug. sehr verwerflich, jede Art von Irrtum kann angefochten werden

3. **Drohung/Zwang:** Drohende muss einen rechtswidrigen Zwang ausüben und Drohung muss beim Bedrohten eine begründete Furcht auslösen. Rechtsfolgen wie bei List

Irrtum - Anfechtungsvoraussetzungen



Irrtum ist der praktisch bedeutsamste Willensmangel.

folgende Voraussetzungen nur für entgeltliche Verträge.

Art des Irrtums:

- **Erklärungsirrtum** will Vertragspartner etwas anderes, als er tatsächlich erklärt
- **Geschäftsirrtum** irrt Vertragspartner über Punkte, die Inhalt des Geschäfts sind
- **Motivirrtum** (dh jemand irrt über den bloßen Beweggrund, der zum Vertragsabschluss geführt hat

Kausalität des Irrtums:

Irrtum muss für den Vertragsabschluss ursächlich gewesen sein. Hätte der Irrende den Vertrag auch ohne Irrtum genauso geschlossen, war der Irrtum nicht kausal.

Alternativvoraussetzungen:

mindestens noch eine weitere:

1. **Irrtumsveranlassung durch Partner:** Vertragspartner hat Irrtum veranlasst, indem er unrichtige Informationen gibt oder Aufklärung unterlässt
2. **Erkennbarkeit des Irrtums:** Bsp: A erteilt seiner Brokerin B einen Auftrag für die Aktien X. Er verspricht sich und sagt statt kaufen verkaufen. Der Irrtum hätte B auffallen müssen, da A einige Tage vorher Interesse am Kauf der Aktien X gezeigt hatte.
3. **Rechtzeitige Aufklärung durch den Irrenden**

Bei unentgeltlichen Verträgen: Anfechtung auch wegen Motivirrtums möglich.

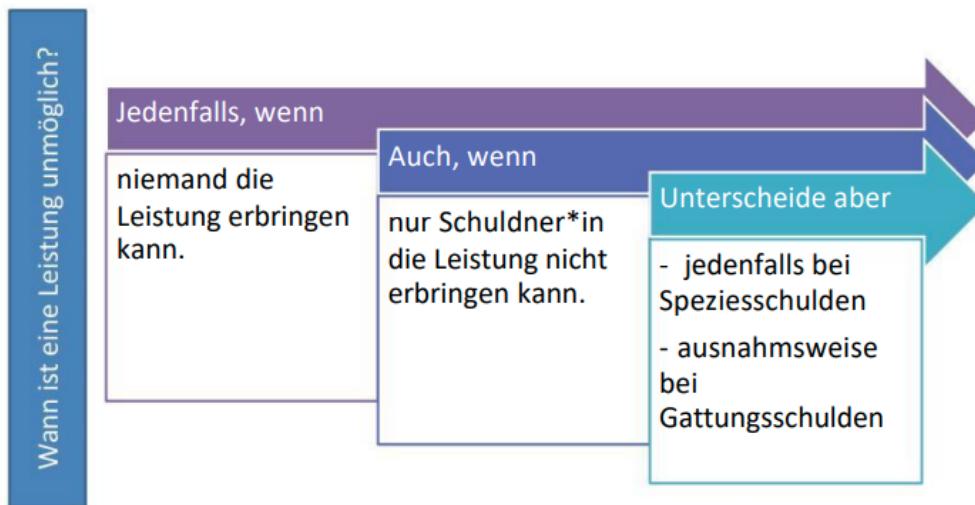
Rechtsfolgen: Der Vertrag kommt zustande. Sind alle Anfechtungsvoraussetzungen erfüllt, dann kann der Irrend den Vertrag vor Gericht aber anfechten. Eine außergerichtliche Erklärung genügt nicht. Der Vertrag wird dann rückwirkend aufgehoben.

Leistungsstörungen

Leistungsstörungen – Überblick

- Nachträglich Unmöglichkeit:** Vertrag wurde wirksam abgeschlossen. Leistung kann endgültig nicht mehr erbracht werden. Zb. Vertragsgegenstand zerstört, gestohlen oder sonst irgendwie untergegangen
- Verzug:** Leistung nicht zeitgerecht oder nicht ordnungsgemäß. Leistung ist aber noch möglich!
- Gewährleistung:** Vertrag wirksam geschlossen, Leistung wurde erbracht. Die erbrachte Leistung ist jedoch mangelhaft.

Nachträgliche Unmöglichkeit



Bsp: A verkauft ihr Auto an B für € 4.500,-. A ist die Verkäuferin. Sie ist sowohl Schuldnerin (weil sie das Auto an B liefern muss) als auch Gläubigerin (weil sie den Kaufpreis von €4.500,- verlangen darf). umgekehrt ist B ebenfalls sowohl Gläubiger (weil er Anspruch auf das Auto hat) als auch Schuldner (weil er den Kaufpreis zahlen muss).



1. Von Schuldner zu vertretende nachträgliche Unmöglichkeit. Bsp: A ist Vasenhändler und verkauft B eine Vase (ein Einzelstück). A und B einigen sich, dass A die Vase nach einer Woche an B liefern soll. Drei Tage später wird die Vase aus seinem Vasengeschäft gestohlen, weil A vergessen hat das Geschäft abzuschließen. A kann die Vase nicht mehr liefern.
2. Von dem Gläubiger zu vertretende nachträgliche Unmöglichkeit. Bsp: A kann die Vase nicht liefern, weil B (=Käufer) sie nach Vertragsschluss nochmal ansehen wollte und dabei fallen lässt.
3. Zufällige nachträgliche Unmöglichkeit. Höhere Gewalt. Ein Hochwasser zerstört das Lager des A, in dem sich die zu liefernde Vase befand. A (=Verkäufer) kann nicht liefern

Von dem Schuldner zu vertretende nachträgliche Unmöglichkeit:

1. Hält Gläubiger am Vertrag fest, muss er seine eigene Leistung erbringen und erhält den Wert der unmöglich gewordenen Gegenleistung.
2. Tritt Gläubiger vom Vertrag zurück, muss er seine Leistung nicht erbringen und es steht ihm/ihr ein Differenzanspruch zu.

Bsp: Ist die Vase, die A verkauft hat, € 300,- wert und beträgt der Kaufpreis, den B zahlen sollte € 200,-, dann könnte B vom Vertrag zurücktreten und erhält die Differenz von € 100,-.

Von dem Gläubiger zu vertretende nachträgliche Unmöglichkeit:

Gläubiger muss Leistung erbringen, obwohl er keine Gegenleistung vom Schuldner erhält.

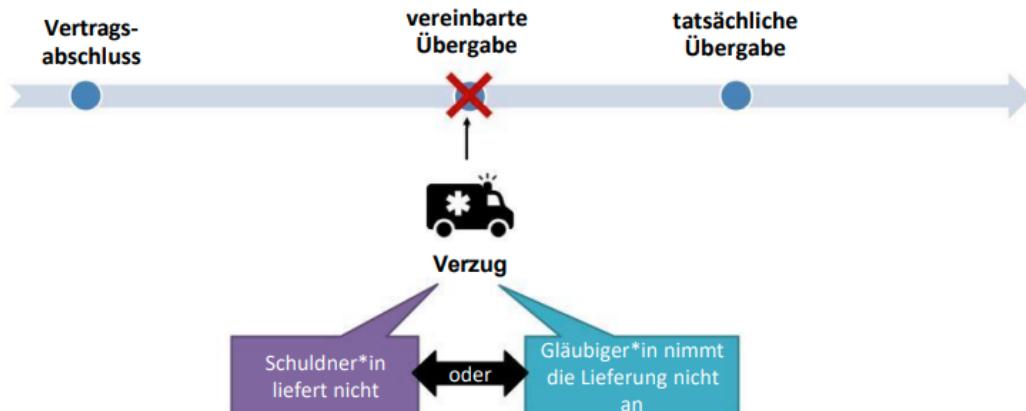
Bsp: Wenn B die Vase nach Vertragsabschluss fallen lassen hat, bekommt er zwar keine Vase, muss aber den Kaufpreis in der Höhe von € 200,- zahlen.

Zufällige nachträgliche Unmöglichkeit:

Gläubiger muss seine Leistung erbringen, obwohl er keine Gegenleistung vom Schuldner erhält.

Bsp: Wenn B die Vase nach Vertragsabschluss fallen lassen hat, bekommt er zwar keine Vase, muss aber den Kaufpreis in der Höhe von € 200,- zahlen.

Verzug



- Leistung wird überhaupt nicht oder nicht ordnungsgemäß zum vereinbarten Übergabezeitpunkt geliefert bzw nicht angenommen.
- Schuldnerverzug / Gläubigerverzug

Verkäufer A (= **Schuldner**) und Käuferin B (= **Gläubigerin**) vereinbaren, dass A am 1.4. einen neuen VW vor der Oper an B übergeben soll.

Schuldnerverzug

- Schuldner*in muss die Leistung
 - zur vereinbarten Zeit (1.4.)
 - am vereinbarten Ort (vor Oper)
 - mit den vereinbarten Eigenschaften anbieten (VW)
- Wenn eines nicht erfüllt → Schuldnerverzug

Gläubigerverzug

- Schuldner*in bietet Leistung rechtzeitig und ordnungsgemäß an
- Gläubiger*in nimmt Leistung nicht an → Gläubigerverzug
- Aber: Gläubiger*in muss Leistung nicht annehmen!

Schuldnerverzug - Rechtsfolgen:



- Bei keinem Verschulden (zB *A liegt im Spital und konnte deshalb nicht erscheinen*), kann festgehalten werden oder zurückgetreten. Bei zurücktreten muss dem Schuldner Nachfrist geboten werden.
- Bei Verschulden (zB. *A vergisst auf den Termin*) kann zusätzlich Verspätungsschaden bzw Nichterfüllungsschaden verlangt werden. Außerdem keine Nachfrist.

Gläubigerverzug - Rechtsfolgen:



Vertrag bleibt aufrecht. Folgende Rechtsfolgen treten ein

1. Gläubiger trägt Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache.
2. Schuldner haftet nicht für die leicht fahrlässige Verschlechterung/Zerstörung der Sache
3. Gläubiger muss für die verursachten Mehraufwendungen des Schuldners aufkommen
4. Schuldner kann Vertragsgegenstand bei Gericht hinterlegen. Das führt zu einer Schuldbefreiung des Schuldners

Gewährleistung – Voraussetzungen

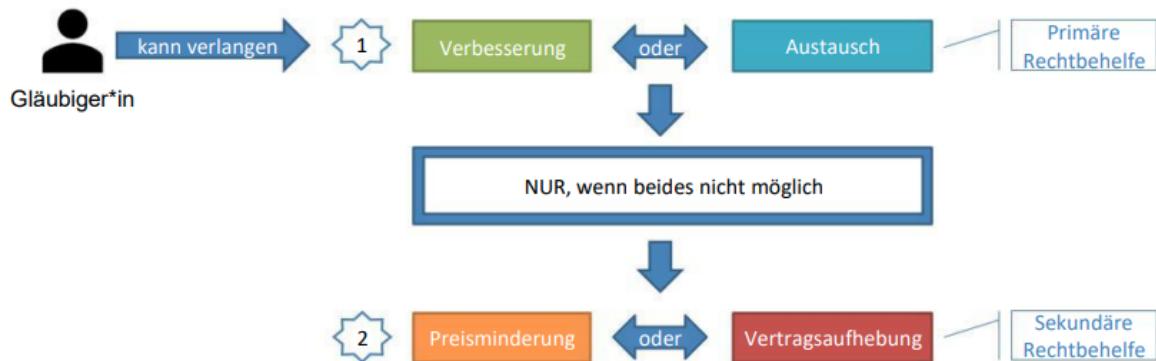


Gewährleistungsrechte greifen dann, wenn Schuldner eine Leistung erbringt, die in negativer Weise von der vertraglich vereinbarten Leistungen abweicht.
 "Ausgleich von Äquivalenzstörungen"

Damit Gläubiger Gewährleistungsansprüche geltend machen kann, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Vertrag entgeltlich
2. Leistung bereits erbracht
3. Leistung mangelhaft (Sachmängel, Rechtsmängel)
4. Mangel muss bereits bei Übergabe bzw bei Erfüllung vorliegen
5. Gewährleistungsfrist noch nicht abgelaufen

Gewährleistung - Rechtsfolgen



- Verbesserung: Ist Mangel behebbar, kann Gläubiger Verbesserung verlangen
- Austausch: fehlerhafte Sache durch eine neue Sache ersetzt
- Preisminderung: die Gegenleistung des Gläubiger durch entsprechende Berücksichtigung des Mangels reduziert
- Wandlung: Aufhebung des Vertrags. nicht verfügbar bei nur geringfügigen Mangeln

Gewährleistung - Schranken



Keine Gewährleistung

- unentgeltliche Verträge
 - zB Schenkung
- offenkundigen Mängeln
 - Außer Übergeber hat Eigenschaft zugesichert oder arglistig verschwiegen



Vertragliche Gestaltung

- Gewährleistungsverzicht möglich
- Bei neuen Waren gänzlicher Gewährleistungsausschluss sittenwidrig, daher nichtig
- Einschränkung der Gewährleistung möglich
 - nicht Verbrauchergeschäft

Keine Gewährleistung bei unentgeltlichen Verträgen (zB Schenkung) und bei offenkundigen Mängeln

Haftung

„Einstehen müssen für eine vertragliche Schuld“.

Wenn jemand vertraglich etwas schuldet, dann muss er die Leistung erbringen. Wenn er die geschuldete Leistung nicht erbringt, dann hat er dafür mit seinem Vermögen einzustehen, dh. er haftet

Im weiteren Sinn bedeutet „Haftung“ die Verpflichtung zum Ersatz eines Schadens.

Beachte: Haftung ist nicht gleich Schuld

Schadenersatz

- Schadenersatzrecht regelt die Frage, wer endgültig den Nachteil (Schaden) trägt, der sich am Vermögen oder Körper einer Person ereignet

Frage

- Wer trägt endgültig den Schaden, der am Vermögen oder Körper einer Person entstanden ist?

Grundsatz

- Jeder trägt den Schaden selbst!
- Bsp: A lässt sein Handy fallen, das Display zerspringt.

Ausnahme

- Unter bestimmten Voraussetzungen wird der Schaden durch andere Person ersetzt (Zurechnungsgrund!).
- Bsp: A lässt sein Handy fallen, weil B ihn anrempelt.

Funktion

- Ausgleichsfunktion
- Präventionsfunktion
- KEINE Straffunktion

- Ausgleich des Schadens durch eine andere Person ist nur ausnahmsweise vorgesehen:
 - A fällt hin, weil B den Gehsteig nicht ordnungsgemäß vom Eis befreit hat; A lässt sein Handy fallen, weil B ihn anrempelt; in beiden Fällen könnte B ein Verschulden treffen und B könnte

deshalb schadenersatzpflichtig werden

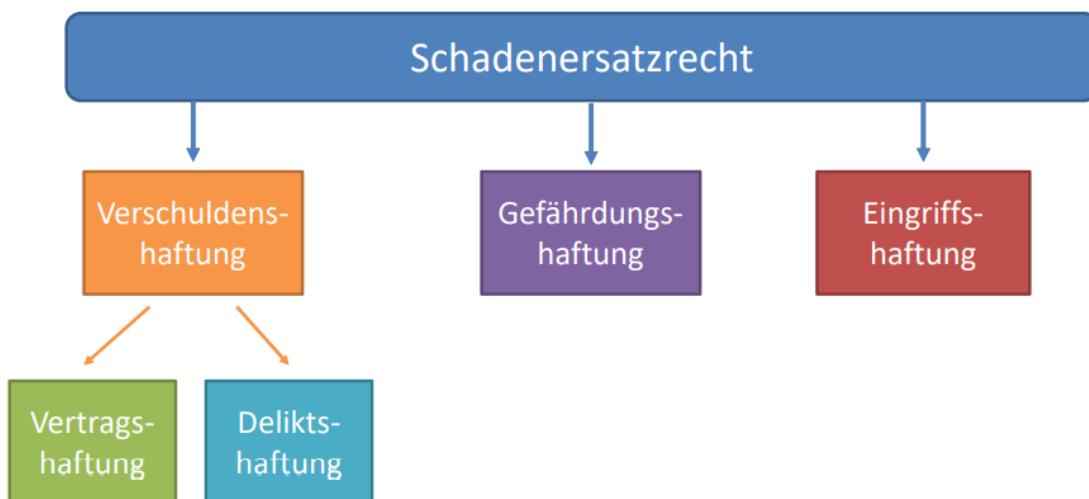
- Das Schadenersatzrecht dient also dazu, einen Ausgleich für einen erlittenen Schaden herzustellen (**Ausgleichsfunktion**)
- **Präventionsfunktion.** Es soll einen Anreiz dafür schaffen, dass Personen sich – wegen der negativen Folgen des Schadenersatzrechts – sorgfältig verhalten
- aber **KEINE Straffunktion!** Nach dem Schadenersatzrecht soll nur der tatsächlich eingetretene Schaden ersetzt werden

Regelungsinhalt

Das Schadenersatzrecht verlangt einen sog. **Zurechnungsgrund**

- Dh, auf der Seite des/der Schädigers/in müssen immer irgendwelche belastenden Momente vorliegen, um eine Schadenersatzpflicht begründen zu können.
- Zurechnungsgründe:
 - Verschulden
 - Gefährdung
 - Eingriff

Einteilung



Verschuldenshaftung:

- nur derjenige kann für den Schaden eines anderen ersatzpflichtig werden, wenn er/sie den Schaden schuldhaft (dh subjektiv vorwerfbar) verursacht hat.
 - Man unterscheidet:
 - **Vertragshaftung**
 - **Deliktshaftung**

Gefährdungshaftung

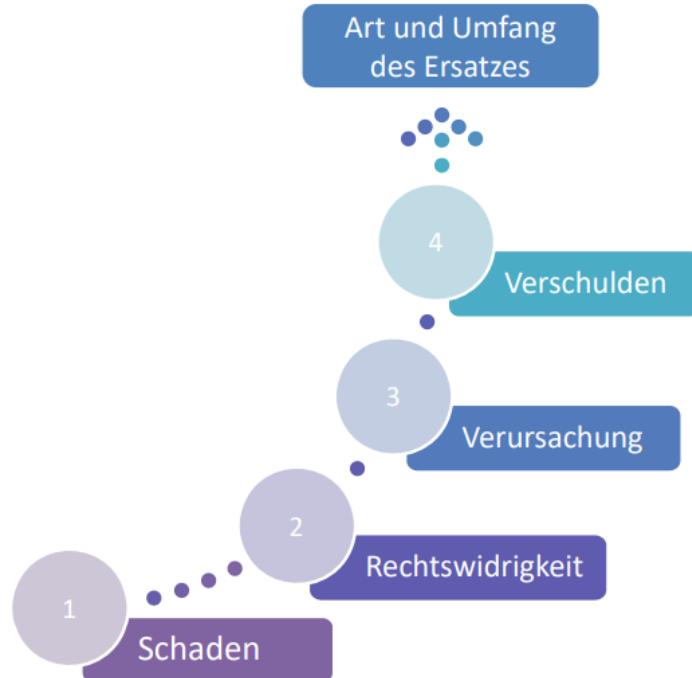
- Es haftet, wer zu seinem Nutzen eine gefährliche Sache bedient.
- entsteht dadurch einer anderen Person ein Schaden dann hat derjenige, der die Sache genutzt hat, den Schaden zu ersetzen.
 - Ein Verschulden ist nicht notwendig

Eingriffshaftung

- Die Eingriffshaftung geht noch einen Schritt weiter. Bei dieser ist der Eingriff in die fremde Rechtssphäre sogar erlaubt; sie löst aber Schadenersatzansprüche aus.

Stößt etwa eine Fabrik, die behördlich genehmigt ist, Rauch aus und führt dieser Rauch dazu, dass alle Bäume des Nachbarn absterben, dann darf die Fabrik zwar weiterhin Rauch ausstoßen, muss aber Schadenersatz für die Bäume des Nachbarn leisten

Verschuldenshaftung



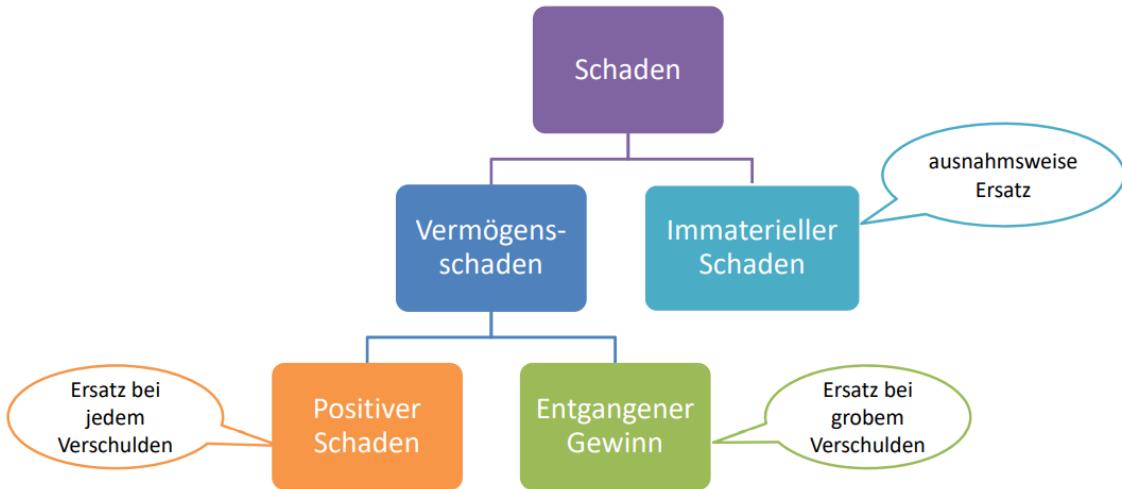
alle Voraussetzungen müssen gleichzeitig vorliegen (kumulativ). Der/die Schädiger*in muss bei einem/einer Dritten rechtswidrig und schuldhaft einen Schaden verursacht haben.

Zu prüfen:

- Schaden
- Rechtswidrigkeit
- Verursachung
- Verschulden

Sind alle erfüllt ist zu prüfen welche **Art** des **Schadenersatzes** zu leisten ist und in welchem Umfang der Schaden zu ersetzen ist

Schaden



Vermögensschaden

Beim Vermögensschaden wird das Vermögen des/der Geschädigten gemindert.

A fährt in das Auto von B. Das Auto von B war vor dem Unfall € 8.000,- wert und ist danach nur mehr € 2.000,- wert. Damit hat sich das Vermögen von B um € 6.000,- vermindert, d.h. er hat einen Schaden von € 6.000,-.

Vermögensschäden unterscheidet man wiederum zwischen dem **positiven Schaden** und dem entgangenen Gewinn.

- **positiver Schaden:** Ein bereits vorhandenes Vermögensgut wird in seinem Wert gemindert.
- **entgangener Gewinn:** Es wird eine bloße Erwerbschance vernichtet.
 - Bsp: *Wegen der Beschädigung einer Maschine kann eine Unternehmerin drei Tage lang nicht produzieren. Für die geplante Produktion hat er/sie zwar noch keinen vertraglichen Abnehmerin, es bestanden aber gute Chancen, diese am Markt mit Gewinn zu verkaufen (= entgangener Gewinn).**

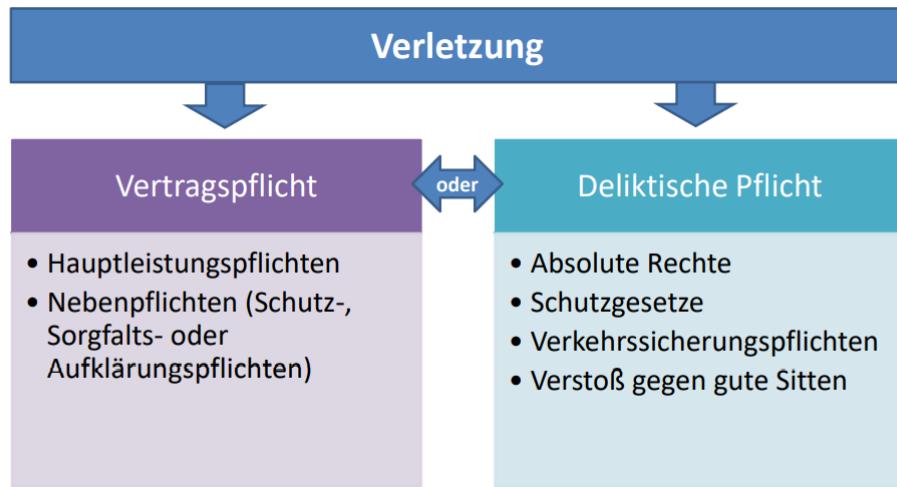
Immaterieller Schaden

Es kommt nicht zu einer Änderung der Vermögenslage des/der Geschädigten.

Bsp: Rempelt A die B und stürzt B und bricht sich den Arm, dann mindert sich durch den Armbruch allein das Vermögen der B nicht; B hat aber 14 Tage lang Schmerzen. Die Schmerzen sind der immaterielle Schaden

Wieso ist diese Unterscheidung wichtig? Diese Unterscheidung ist deshalb wichtig, weil nicht immer alle Schäden von dem/der Schädiger ersetzt werden müssen. Der positive Schaden ist bei jeder schulthaften und rechtswidrigen Schadenszufügung zu ersetzen. Den entgangenen Gewinn muss der/die Schädiger nur ersetzen, wenn er/sie den Schaden grob schuldhaft zugefügt hat (grobfahrlässig oder vorsätzlich, siehe Folie 17). Der ideelle Schaden wird nur in Ausnahmefällen ersetzt

Rechtswidrigkeit



Der Schädiger muss einen Ersatz nur dann leisten, wenn er/sie sich rechtswidrig verhalten hat. D.h. sich nicht an ein Gebot oder Verbot der Rechtsordnung gehalten hat.

Entweder **gesetzlichen Regelungen** (sog **deliktische Pflichten**)

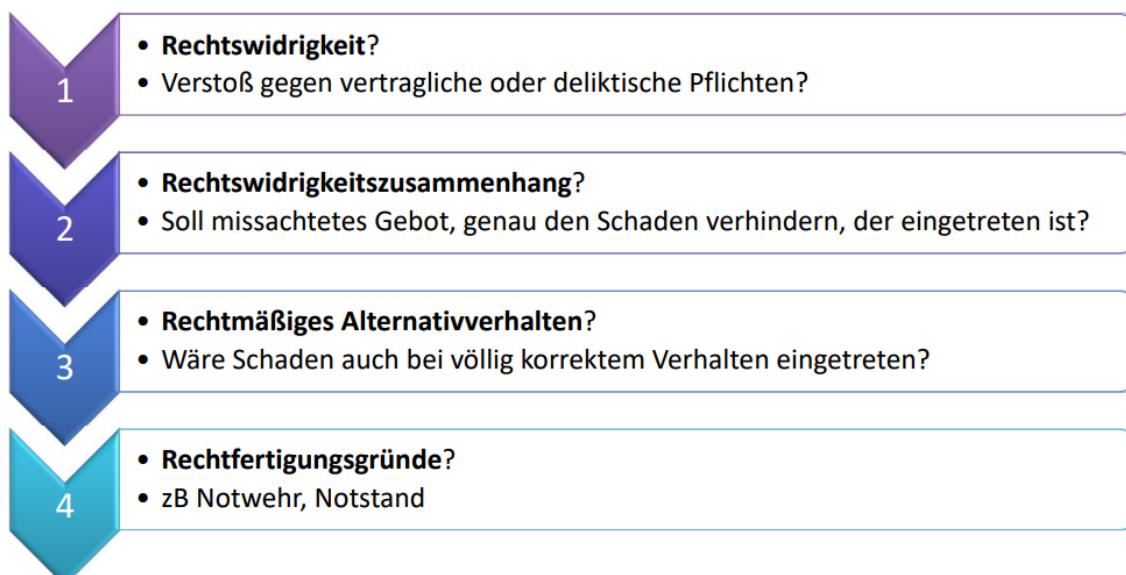
- Verletzung absoluter Rechte (zB Eigentumsrecht)
- Schutzgesetze (zB Vorschriften der Straßenverkehrsordnung)
- Verstoß gegen die guten Sitten

oder

Vertrag zwischen Schädiger*in und dem/der Geschädigtem/Geschädigten (sog vertragliche Pflichten)

- Verletzung von Hauptleistungspflichten (zB Unterlassung der rechtzeitigen Lieferung) oder Nebenleistungspflichten (zB mangelnde Aufklärung über die Gefährlichkeit)

Voraussetzungen



1. Es muss gefragt werden, ob das konkrete Gebot der Rechtsordnung gerade den Schaden, der tatsächlich eingetreten ist, verhindern wollte (sog Rechtswidrigkeitszusammenhang)
2. Weiters ist zu prüfen, ob der Schaden auch bei völlig korrektem Verhalten eingetreten wäre, obwohl sich der/die Schädiger*in rechtswidrig verhalten hat (sog rechtmäßiges Alternativverhalten)

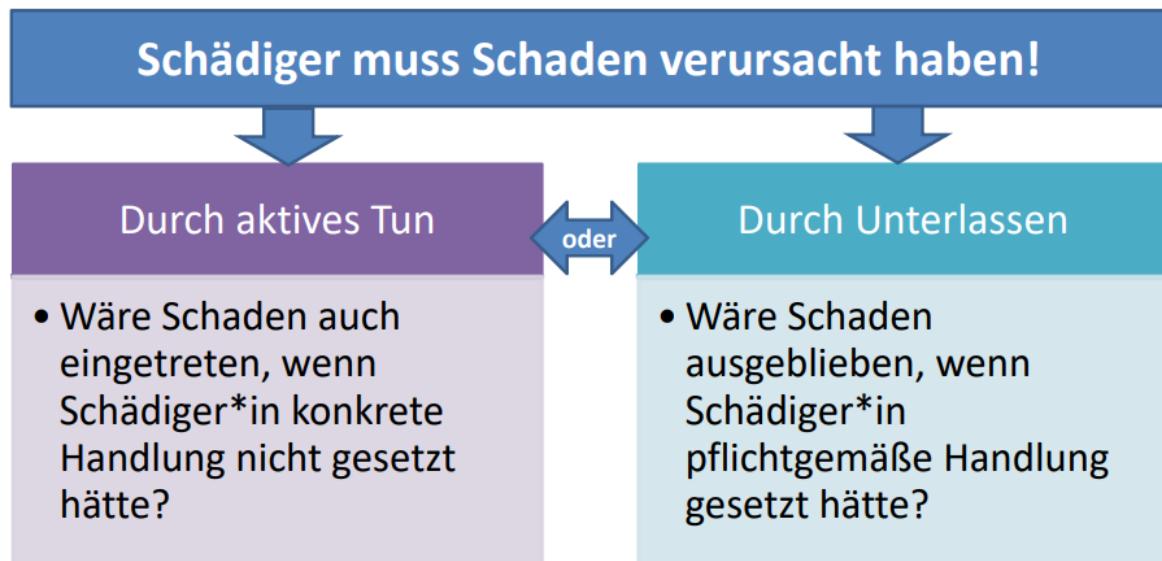
Rechtfertigungsgründe



Notwehr liegt vor, wenn eine Person während eines rechtswidrigen Angriffs einen Schaden bei dem/der Angreifer*in verursacht.

Auch ohne rechtswidrigen Angriff kann die Beeinträchtigung fremder Güter erlaubt sein, nämlich dann, wenn die Interessen des/der Gefährdeten gegenüber jenen des/der Geschädigten überwiegen (sog **Notstand**).

Prüfung



Eine Person muss den Schaden nur dann ersetzen, wenn sie ihn auch tatsächlich verursacht hat, also kausal für den Schaden war.

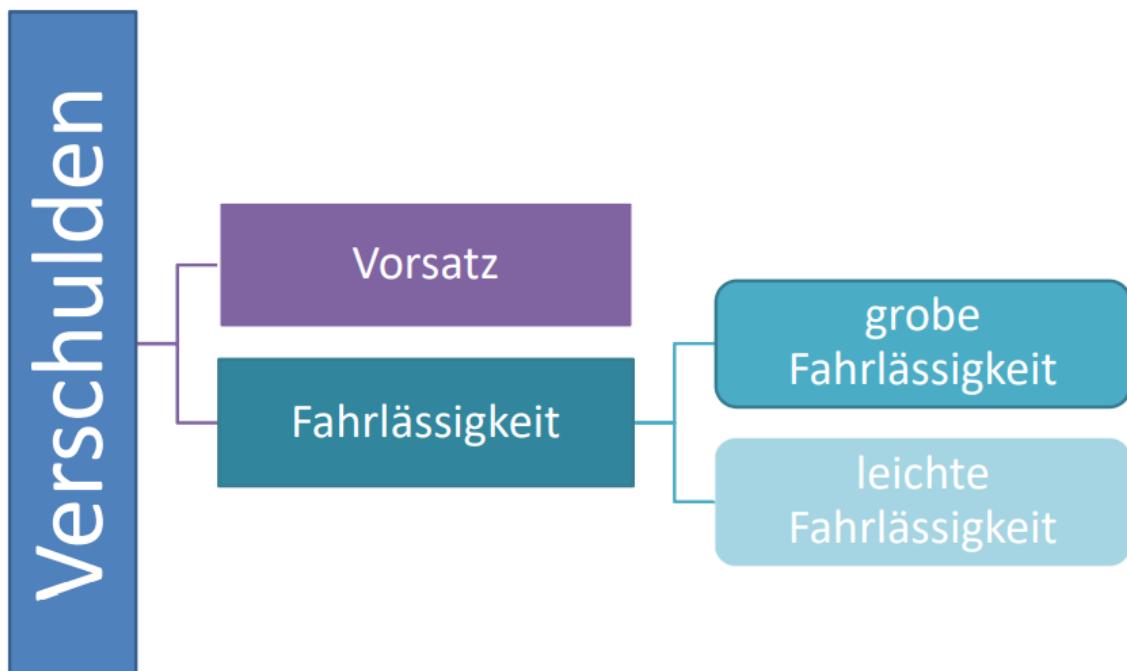
Ist der Schaden durch ein **aktives Tun** entstanden, wird die Kausalität mit folgender Frage geprüft: **Wäre der Schaden auch eingetreten, wenn der/die Schädiger*in die konkrete Handlung nicht gesetzt hätte?**

Bsp: *A schlägt B auf den Kopf. B hat eine Platzwunde. A ist kausal für den Schaden des B, weil hätte A den B nicht geschlagen, hätte B keine Platzwunde.*

Ist der Schaden allerdings durch ein **Unterlassen** (dh Nichthandeln) eingetreten, ist folgende Frage zu stellen: **Wäre der Schaden ausgeblieben, wenn der/die Schädiger*in pflichtgemäß gehandelt hätte?**

Bsp: *B kaufte von A ein Auto, das er an C weiterverkauft hat. A liefert der B das Auto zu spät, weshalb B es nicht rechtzeitig an C liefern kann. C tritt vom Kaufvertrag wegen Verzugs zurück. Deshalb bekommt B den Kaufpreis in der Höhe von € 3.000,- nicht. Das Unterlassen von A (hier Nichtliefern) war kausal für den Schaden der B, denn hätte A rechtzeitig geliefert, hätte B das Auto übergeben können und den Kaufpreis erhalten*

Verschulden



Verschulden ist die subjektive Vorwerfbarkeit eines schädigenden Verhaltens.

Unterschiedlichen Verschuldensgraden: **Vorsatz** und **Fahrlässigkeit**. Wer vorsätzlich handelt, fügt wissentlich und willentlich Schaden zu.

- Fahrlässig handelt jemand der/die die nötige Sorgfalt außer Acht lässt.
 - Situationen die gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterlaufen können sind leicht fahrlässig
 - Jemand, dem/der eine Sorgfaltswidrigkeit unterläuft, die einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterläuft, der handelt grob fahrlässig.

Bsp: *Leicht fahrlässig handelt, wer beim Autofahren einen Augenblick abgelenkt ist, weil er den Radiosender wechselt. Grob fahrlässig handelt ein Autofahrer, der bei Schneeregen an einer schwer einsehbaren Stelle mit stark überhöhter Geschwindigkeit überholt. Die Grenzziehung ist in der Praxis oft schwer.*

Ersatz

Art des Ersatzes: Nach dem Schadenersatzrecht soll der/die Geschädigte so stehen, wie er/sie ohne Schädigung stünde. Daher sieht das ABGB primär eine Naturalherstellung (**Naturalrestitution**) vor.

- Bsp: *Die Diebin muss die gestohlene Sache wieder zurück an den Bestohlenen geben. Ist eine Naturalrestitution nicht möglich oder tunlich, hat der/die Schädiger Geldersatz zu leisten.*

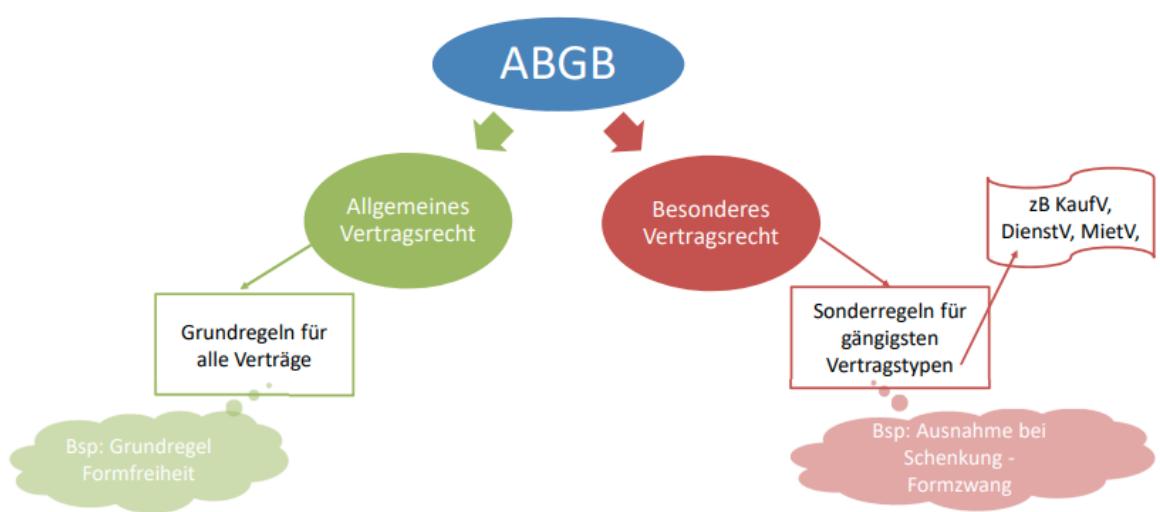
Frist zur gerichtlichen Geltendmachung: Der/die Geschädigte kann **drei Jahre** ab Kenntnis des Schadens und des/der Schädiger*in den Schadenersatz gerichtlich geltend machen

Wichtige Vertragstypen

- Teil I: Vertragstypen – Überblick
- Teil II: Kauf- und Tauschvertrag
- Teil III: Schenkung
- Teil IV: Werkvertrag
- Teil V: Dienstvertrag – freier Dienstvertrag
- Teil VI: Miet- und Pachtvertrag

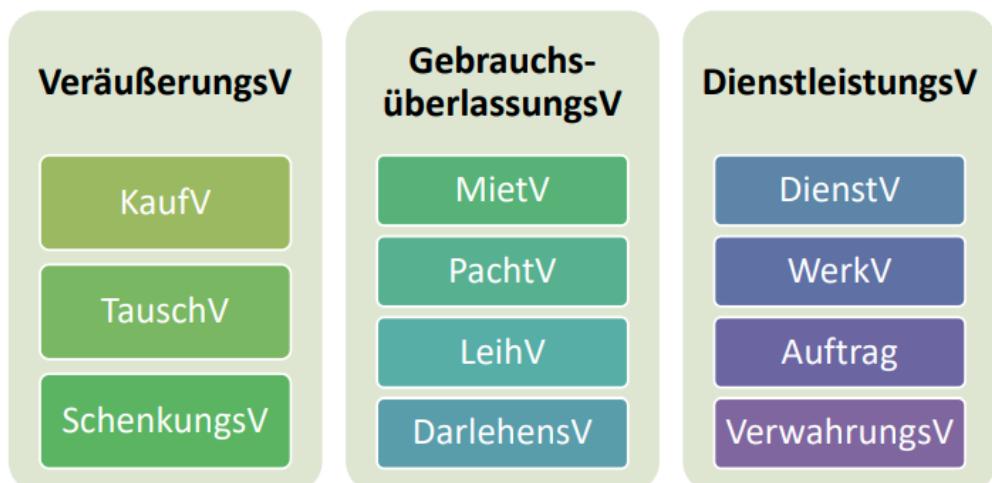
Die wichtigsten Vertragstypen

Vertragstypen - Bedeutung

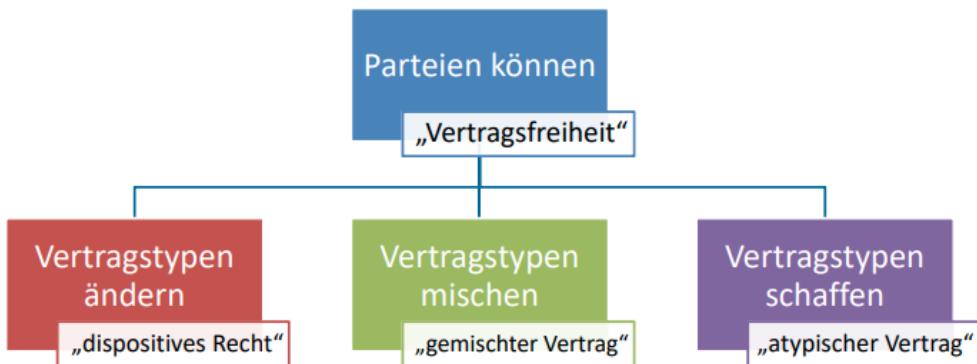


- ABGB hat Grundregeln, die für alle Verträge gleichermaßen gelten (allgemeines Vertragsrecht)
- plus Sonderregeln für die gängigsten Vertragstypen (Kaufvertrag, Mietvertrag, Dienstvertrag)

Vertragstypen – Gruppen



Vertragstypen – Gestaltungsmöglichkeiten



Aufgrund der Vertragsfreiheit können natürliche und juristische Personen in Verträgen grundsätzlich vereinbaren was immer sie wollen

- **Dispositiv:** Vertragsparteien können im Vertrag etwas anderes regeln, als im Gesetz vorgegeben ist. können also Regelungen zu Vertragstypen ändern. *Bsp: Möchten Anna und Bojan, dass Bojan den Mietgegenstand erhält, können sie vom Gesetz abweichen, da § 1096 ABGB dispositiv ist.*
- **zwingendes Recht:** Vertragsparteien dürfen nicht vom Gesetz abweichen. *Zwingende Gesetzesregelungen finden sich etwa für Dienstverträge nach dem Angestelltengesetz oder für Mietverträge nach dem Mietrechtsgesetz*
- **gemischte Verträge:** Vertragstypen mischen. *Zb. Leasing enthält Elemente des Kaufvertrags und des Mietvertrags*
- **atypische Verträge:** komplett neue Vertragstypen. *Zb. Der Franchisevertrag ist eine Neuschöpfung, die so im ABGB nicht geregelt ist*

Kauf- und Tauschvertrag

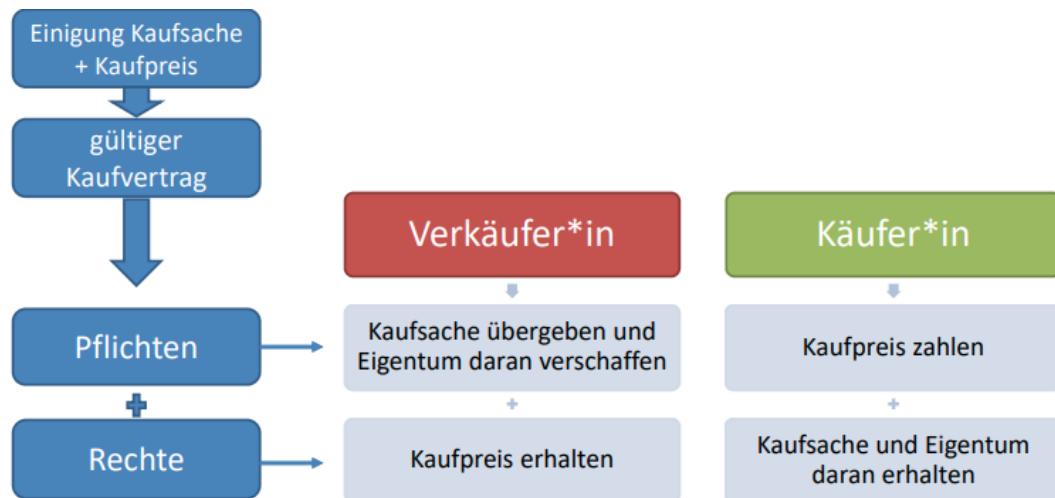
Kaufvertrag

- Veräußerungsvertrag
- Sache gegen Geldsumme
- Die Vertragsleistungen nennt man Kaufgegenstand (Kaufsache) und Kaufpreis



- Kaufgegenstand kann auch unkörperliche Sache sein
- Kaufpreis immer in Geld
- Gegenstand & Preis müssen immer bestimmt oder bestimmbar sein. *zB. aktueller Listenpreis, heutiger Tageshöchstpreis*

Rechte und Pflichten:



- Hauptpflicht des Verkäufers ist, Kaufsache zum vereinbarten Zeitpunkt mangelfrei an Käufer zu übergeben und Eigentum daran zu verschaffen
- je nach Sache kann es Nebenpflichten geben. (zB. Verpackung, Versendung, Rechnung, Bedienungsanleitung)

Sondergesetze:



Unternehmensgesetzbuch (UGB), Konsumentenschutzgesetz (KSchG), Allgemeinen bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

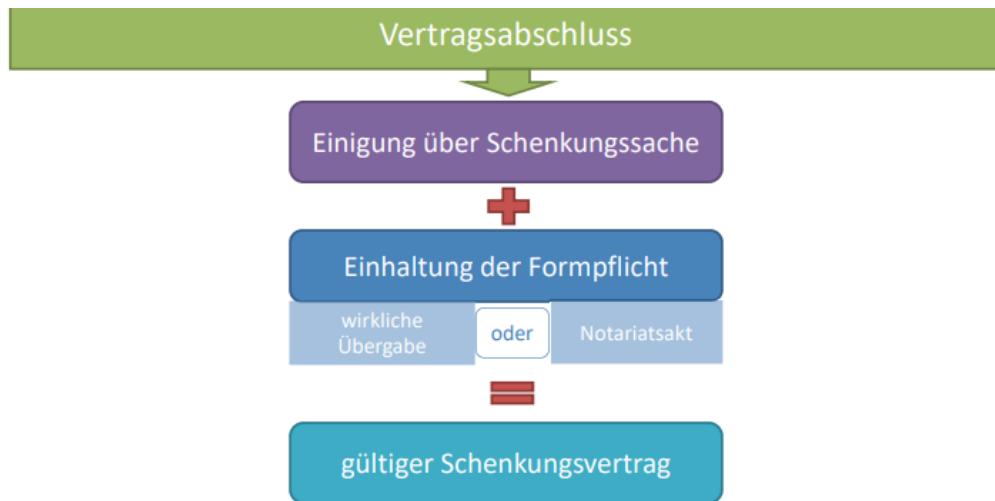
Tauschvertrag

ähnlich wie Kaufvertrag, aber Ware gegen Ware

Schenkungsvertrag

- Schenker verpflichtet sich einem anderen eine Sache unentgeltlich in dessen Eigentum zu übertragen
- keine Gegenleistung
- ist ein Vertrag
- zwei Willenserklärungen notwendig
- *Bsp: Möchte A der B eine Katze schenken, muss B das Geschenk nicht annehmen. Vor allem, weil mit dem Geschenk eines Tieres auch Verpflichtungen (Verpflegung) verbunden sind.*

Formpflicht:



Den Schenker schützt das Gesetz durch Formvorschriften vor Übereilung.

- Schenker muss die Sache entweder wirklich übergeben damit vertrag gültig.
- wenn Schenkungsvertrag ohne gleichzeitige Übergabe erfolgt (bloßes Schenkungsversprechen), ist Vertrag nur gültig, wenn Schenkungsvertrag als Notariatsakt errichtet wurde

Besonderheiten:



Werkvertrag

Werkvertrag - Merkmale

- gehört zu Dienstleistungsverträgen
- erfordert Tätigwerden eines Vertragspartners
- Werkunternehmer verpflichtet sich zur Herstellung eines Erfolges
- zB. *Herstellung einer Sache, Abfassung eines Gutachtens, Transport einer Sache, Organisation und Durchführung einer Reise, Sanierung eines Gebäudes*

Werkvertrag - Rechte und Pflichten

Werkvertrag - Werklohn